

Wien, den 22. April 2002  
GZ.: 52 5722/1-V/2/02  
Sachbearbeiter: Dr. Schrott/DI Perthen-Palmisano  
Durchwahl: 2327/2321

An

- Präsident des Nationalrates, [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
- Bundeskanzleramt-VD, [vpost@bka.gv.at](mailto:vpost@bka.gv.at)
- Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport, [post@bmols.gv.at](mailto:post@bmols.gv.at)
- Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, [abti2@bmaa.gv.at](mailto:abti2@bmaa.gv.at)
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, [begutachtung@bmbwk.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwk.gv.at)
- Bundesministerium für Finanzen, [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)
- Bundesministerium für Inneres, [begutachtung@bmi.gv.at](mailto:begutachtung@bmi.gv.at)
- Bundesministerium für Justiz, [post@bmi.gv.at](mailto:post@bmi.gv.at)
- Bundesministerium für Landesverteidigung, [lega@bmlv.gv.at](mailto:lega@bmlv.gv.at)
- Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, [alexander.eberl@bmsg.gv.at](mailto:alexander.eberl@bmsg.gv.at)
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, [eva.sedlak@bmv.gv.at](mailto:eva.sedlak@bmv.gv.at)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, [begutachtung@bmwa.gv.at](mailto:begutachtung@bmwa.gv.at)
- Rechnungshof, [office@rechnungshof.gv.at](mailto:office@rechnungshof.gv.at)
- Österr. Statistisches Zentralamt, [beate.schmidt@statistik.gv.at](mailto:beate.schmidt@statistik.gv.at)
- Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, [post@vst.gv.at](mailto:post@vst.gv.at)
- Amt der Burgenländischen Landesregierung, [post.vd@bgld.gv.at](mailto:post.vd@bgld.gv.at)
- Amt der Kärntner Landesregierung, [post@ktn.gv.at](mailto:post@ktn.gv.at)
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at)
- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, [verf.post@ooe.gv.at](mailto:verf.post@ooe.gv.at)
- Amt der Salzburger Landesregierung, [post@land-sbg.gv.at](mailto:post@land-sbg.gv.at)
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at)
- Amt der Tiroler Landesregierung, [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, [tanja.raffl@vorarlberg.at](mailto:tanja.raffl@vorarlberg.at) ([amtdvlr@vlr.gv.at](mailto:amtdvlr@vlr.gv.at))
- Amt der Wiener Landesregierung (Stadt senat), [post@mda.magwien.gv.at](mailto:post@mda.magwien.gv.at)
- Österr. Städtebund, [post@stb.or.at](mailto:post@stb.or.at)
- Österr. Gemeindebund, [oesterreichischer@gemeindebund.gv.at](mailto:oesterreichischer@gemeindebund.gv.at)
- Österr. Gewerkschaftsbund, [grundsatz@oegb.or.at](mailto:grundsatz@oegb.or.at)
- Wirtschaftskammer Österreich, [agb@wkoe.wk.or.at](mailto:agb@wkoe.wk.or.at) (bzw. [up@wko.at](mailto:up@wko.at))
- Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, [pklwk@pklwk.at](mailto:pklwk@pklwk.at)
- Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, [begutachtungen@akwien.or.at](mailto:begutachtungen@akwien.or.at)
- Österr. Ärztekammer, [j.zahrl@aek.or.at](mailto:j.zahrl@aek.or.at)
- Bundeskammer der Tierärzte, [oe@tieraerztekammer.at](mailto:oe@tieraerztekammer.at)
- Vereinigung österr. Industrieller, [iv.office@iv-net.at](mailto:iv.office@iv-net.at)
- Umweltdachverband<sup>1</sup>, [office@umweltdachverband.at](mailto:office@umweltdachverband.at)
- Österr. Gesellschaft für Umwelt und Technik, [office@oegut.at](mailto:office@oegut.at)
- die Umweltberatung (Verband der Umweltberatungsstellen), [office@umweltberatung.at](mailto:office@umweltberatung.at)
- Umweltanwaltschaft Kärnten, [abt.12.umweltmedizin@ktn.gv.at](mailto:abt.12.umweltmedizin@ktn.gv.at)
- Umweltanwaltschaft NÖ, [harald.rossmann@noel.gv.at](mailto:harald.rossmann@noel.gv.at)
- Umweltanwaltschaft OÖ, [johann.wimmer@ooe.gv.at](mailto:johann.wimmer@ooe.gv.at)
- Umweltanwaltschaft Salzburg, [office@lua-sbg.at](mailto:office@lua-sbg.at)
- Umweltanwaltschaft Steiermark, [umweltanwalt@stmk.gv.at](mailto:umweltanwalt@stmk.gv.at)
- Umweltanwaltschaft Tirol, [landesumweltanwalt@tirol.gv.at](mailto:landesumweltanwalt@tirol.gv.at)

- Umweltanwaltschaft Wien, [post@wua.magwien.gv.at](mailto:post@wua.magwien.gv.at)
- Landschaftsschutzanwaltschaft Vorarlberg, [katharina.lins@vlr.gv.at](mailto:katharina.lins@vlr.gv.at)
- Umweltanwaltschaft Burgenland, [post.lad@bgld.gv.at](mailto:post.lad@bgld.gv.at)
- OEKOBUERO - Koordinationsstelle Österreichischer Umweltorganisationen<sup>2</sup>, [office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

Betrifft: Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beeht sich mitzuteilen, dass zum Zwecke der Begutachtung im Hinblick auf die Ratifizierung durch Österreich das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel samt Erläuterungen und Vorblatt in elektronischer Form übermittelt werden. Diese werden auch auf der Homepage des BMLFUW ([www.lebensministerium.at](http://www.lebensministerium.at) Bereich Umwelt/Aktuell oder Bereich Umwelt/Chemie/Internationale Übereinkommen) abrufbar sein.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist gerne bereit, auf Ersuchen die entsprechenden Übereinkommen samt Erläuterungen und Vorblättern in Papierform zu übermitteln.

Es wird um Stellungnahme bis zum

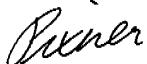
**17. Mai 2002**

ersucht.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird davon ausgegan-gen, dass die beiden Übereinkommen keinen Anlass zu Bemerkungen geben.

Für den Bundesminister:  
Dr. Streeruwitz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Die geltende unmittelbar anwendbare Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Chemikalien basiert auf dem freiwilligen Verfahren der „vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung“ (Prior Informed Consent — PIC), das in den geänderten Londoner Leitlinien für den Informationsaustausch über Chemikalien im internationalen Handel des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und im Internationalen Verhaltenskodex der FAO für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pestiziden weltweit verankert wurde. Mit ähnlichem Inhalt ist auf globaler Ebene das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel ausgearbeitet worden. Im April 2001 wurde unter GZ. 5720/1-I/2 U /2001 dem BMaA der Entwurf eines Ministerratsvortrages zur Ratifizierung des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel übersandt. Das BMaA übersandte am 16. April 2002 eine Stellungnahme dazu als Vorbegutachtung zur nunmehr vom BMLFUW durchgeführten Begutachtungsaussendung in Hinblick auf die Ratifikation.

Das Übereinkommen ist von Österreich sowie der Europäischen Union am 10. September 1998 unterzeichnet worden. Derzeit stehen 73 Unterzeichnerstaaten 20 Ratifikationen gegenüber. Da bei Erreichen von 50 Ratifikationen das Übereinkommen weltweit in Kraft tritt, sollte wie im Falle des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe sobald wie möglich zu ratifiziert werden, jedenfalls aber bis zum **Gipfel in Johannesburg im August 2002**.

Soweit zur Transformation innerstaatliche Rechtssetzungsakte erforderlich sind, werden diese durch sachgerechte Anpassungsmaßnahmen im österreichischen Chemikalienrecht erfolgen.

Ratifizierungen internationaler Übereinkommen fallen nicht unter Angelegenheiten der allgemeinen Legistik, eine Befassung der Rechtskoordinationsstelle im Hause ist daher nicht gefordert. Staatsverträge unterliegen ebenso nicht der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, jedoch ist die Einbindung der Länder und bestimmter Institutionen in Form einer Begutachtung auch bei Staatsverträgen gesetzlich vorgeschrieben. Die Behandlung dieses multilateralen Umweltübereinkommens fällt in die Kompetenz des BMaA; aufgrund des erhöhten Zeitdrucks und der umweltaußenpolitischen Bedeutung dieses Übereinkommens wird aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung mit dem BMaA die Aussendung zur

Begutachtung vor der Ratifizierung vom BMLFUW durchgeführt. Aufgrund der Sonderkundmachung dieses Umweltschutzabkommens gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG werden die nicht im BGBl. publizierten Sprachfassungen im BMLFUW zur Einsichtnahme aufliegen.<sup>3</sup>

Grundsätzlich ist auch für Staatsverträge eine Kostenabschätzung gemäß § 14 BHG zu erstellen; dies ist aber aus der Sicht des BMFLUW im Fall des Rotterdamer Übereinkommens in dem in den einschlägigen Richtlinien geforderten Detaillierungsgrad nicht möglich, da die Umsetzung des multilateralen Umweltabkommens großteils bereits vorweggenommen ist.

**Der Herr Generalsekretär wird um Zustimmung zur Aussendung des genannten Übereinkommens zur Begutachtung ersucht. Unvorgreiflich der Zustimmung ist vorgesehen, dass die notwendigen Erledigungen von Herrn SC Dr. Streeruwitz genehmigt werden.**

Das **Begutachtungsverfahren** soll, wie es das Parlament und einige Bundesministerien, Landesregierungen und andere Organisationen auch ausdrücklich wünschen, **elektronisch abgewickelt** werden. Die Adressaten – ressortintern die SL bzw. AL – erhalten den Text des Übereinkommens, des Vorblattes und der Erläuternden Bemerkungen per elektronischer Post. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass auf Anfrage die entsprechenden Texte auch in Papierform übersandt werden können.

Schließlich wäre der Text des Übereinkommens einschließlich Vorblatt und Erläuterungen unter dem Schlagwort „Aktuell“ und „Chemie“ auf der *Homepage* des BMLFUW aufzunehmen.

Es hätte zu ergehen:

-----

<sup>3</sup>Zur Dokumentation des Abkommens siehe die Seite [www.bmfsfj.gv.at/ueberblick/abkommen/rotterdam/](http://www.bmfsfj.gv.at/ueberblick/abkommen/rotterdam/).

## Erl. I (SL)

An

- I/2
- Sektion III
- V/3
- V/8
- V/9
- Umweltbundesamt

Betrifft: Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennisssetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel

Die Sektionsleitung erlaubt sich, das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennisssetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel samt Erläuterungen und Vorblatt in elektronischer Form in Vorbereitung der Ratifikation durch Österreich per Email zur Begutachtung zu übermitteln.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen bis spätestens

**17. Mai 2002**

zu übermitteln.

Erl. II (SL)

## VORBLATT

**Problem:**

Österreich ist noch nicht Vertragspartei eines völkerrechtlich verbindlichen Instrumentes zur Beschränkung des internationalen Chemikalienhandels durch ein vorgelagertes Informations- und Zustimmungssystem („Prior Informed Consent“) zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.

**Ziel:**

Die Ratifikation des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel samt Anlagen, um zum internationalen Chemikalienmanagement beitragen zu können. Dieses Übereinkommen soll die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor möglichen Schäden bewahren durch Erleichterung des Austausches von Informationen über die Merkmale gefährlicher und sehr gefährlicher Chemikalien, durch Schaffung eines nationalen Entscheidungsprozesses für ihre Ein- und Ausfuhr und durch Weitergabe der Entscheidungen an die Vertragsparteien.

**Alternativen:**

Keine.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Bereits 1992 führte die EU das PIC-Verfahren gemäß den Londoner Richtlinien der UNEP bzw. des Verhaltenscodex der FAO verpflichtend ein. Die darauf basierenden Bestimmungen sowie weiter gehende Verpflichtungen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien enthalten. Sie werden gemäß dem von der Europäischen Kommission im Jänner 2002 vorgelegten Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung dem Übereinkommen entsprechend modifiziert werden. Der geltenden Verordnung entsprechend legt das österreichische Chemikaliengesetz 1996 (BGBI Nr. 53/1997) die Behördenzuständigkeit fest. Gleichzeitig mit der Vorlage der neuen EG-Verordnung wurde durch den diesbezüglichen EK-Vorschlag für einen Ratsbeschluss auch das Ratifikationsverfahren der EG eingeleitet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Mittel zur Mitfinanzierung des einzurichtenden Sekretariates des Übereinkommens sowie für Dienstreisen zur Vertretung Österreichs durch Bundesbedienstete bei den Konferenzen der [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Vertragsparteien, Workshops etc., werden vom Bund aufgebracht. Der BM für LFUW wird weiterhin als nationale Behörde fungieren.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten, vielmehr beinhaltet das Ziel des Übereinkommens (Umwelt- und Gesundheitsschutz) die Förderung der Umstellung auf Alternativen.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG

Zustimmung des Bundesrates gemäß Erfüllungsvorbehalt gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG

Aufgrund der Sonderkundmachung dieses Umweltschutzabkommens gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG werden die nicht im BGBl. publizierten Sprachfassungen im BMLFUW zur Einsichtnahme aufliegen.

**Rotterdamer Übereinkommen  
 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung  
 nach Inkennnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien  
 sowie Pestizide  
 im internationalen Handel**

**Rotterdam Convention  
 on the Prior Informed Consent Procedure  
 for Certain Hazardous Chemicals  
 and Pesticides in International Trade**

*(Übersetzung)*

The Parties to this Convention,

Aware of the harmful impact on human health and the environment from certain hazardous chemicals and pesticides in international trade,

Recalling the pertinent provisions of the Rio Declaration on Environment and Development and chapter 19 of Agenda 21 on „Environmentally sound management of toxic chemicals, including prevention of illegal international traffic in toxic and dangerous products“,

Mindful of the work undertaken by the United Nations Environment Programme (UNEP) and the Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO) in the Operation of the voluntary Prior Informed Consent procedure, as set out in the UNEP Amended London Guidelines for the Exchange of Information on Chemicals in International Trade (hereinafter referred to as the „Amended London Guidelines“) and the FAQ International Code of Conduct on the Distribution and Use of Pesticides (hereinafter referred to as the „International Code of Conduct“),

transit movements,

Recognizing that good management practices for chemicals should be promoted in all countries, taking into account, inter alia, the voluntary standards laid down in the International Code of Conduct and the UNEP Code of Ethics on the International Trade in Chemicals,

Desiring to ensure that hazardous chemicals that are exported from their territory are packaged and labelled in a manner that is adequately protective of human health and the environment, consistent with the principles of the Amended London Guidelines and the International Code of Conduct,

Taking into account the circumstances and particular requirements of developing countries and countries with economies in transition, in particular the need to strengthen national capabilities and capacities for the management of chemicals, including transfer of technology, providing financial and technical assistance and promoting cooperation among the Parties,

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens —

im Bewusstsein der schädlichen Wirkungen  
bestimmter gefährlicher Chemikalien  
sowie Pestizide im internationalen Handel  
auf die menschliche Gesundheit und die  
Umwelt,

unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung und des Kapitels 19 der Agenda 21 über den umweltverträglichen Umgang mit toxischen Chemikalien einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung des illegalen internationalen Handels mit toxischen und gefährlichen Produkten,

in Würdigung der vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) geleisteten Arbeit bei der Anwendung des freiwilligen „Verfahrens der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung“ (Prior Informed Consent — PIC), das in den geänderten Londoner Leitlinien für den Informationsaustausch über Chemikalien im internationalen Handel des UNEP (Guidelines for the Exchange of Information on Chemicals in International Trade; im Folgenden als „Geänderte Londoner Leitlinien“ bezeichnet) und dem Internationalen Verhaltenskodex der FAO für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pestiziden (im Folgenden als „Internationaler Verhaltenskodex“ bezeichnet) verankert ist,

unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer und der Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, insbesondere der Notwendigkeit, die staatlichen Fähigkeiten und Kapazitäten im Bereich des Chemikalien-Managements, auch durch Technologietransfer, Bereitstellung finanzieller und technischer Hilfe und die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu stärken,

in Anbetracht des spezifischen Informationsbedarfs mancher Länder betreffend Transitverkehr,

in der Erkenntnis, dass in allen Ländern eine gute Praxis des Chemikalien-Managements gefördert werden sollte, wobei unter anderem die im Internationalen Verhaltenskodex und im Ethikkodex des UNEP betreffend den internationalen Handel mit Chemikalien (UNEP Code of Ethics on the International Trade in Chemicals) festgelegten freiwilligen Normen zu berücksichtigen sind,

in dem Wunsch sicherzustellen, dass im Einklang mit den Grundsätzen der geänderten Londoner Leitlinien und dem Internationalen Verhaltenskodex aus ihren Hoheitsgebieten ausgeführte gefährliche Chemikalien so verpackt und gekennzeichnet werden, dass ein ausreichender Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gewährleistet ist,

Recognizing that trade and environmental policies should be mutually supportive with a view to achieving sustainable development;

Emphasizing that nothing in this Convention shall be interpreted as implying in any way a change in the rights and obligations of a Party under any existing international agreement applying to chemicals in international trade or to environmental protection,

Understanding that the above recital is not intended to create a hierarchy between this Convention and other international agreements,

Determined to protect human health, including the health of consumers and workers, and the environment against potentially harmful impacts from certain hazardous chemicals and pesticides in international trade,

includes a chemical that has been refused approval for first-time use or has been withdrawn by industry either from the domestic market or from further consideration in the domestic approval process and where there is clear evidence that such action has been taken in order to protect human health or the environment;

(c) „Severely restricted chemical“ means a chemical virtually all use of which within one or more categories has been prohibited by final regulatory action in order to protect human health or the environment, but for which certain specific uses remain allowed. It includes a chemical that has, for virtually all use, been refused for approval or been withdrawn by industry either from the domestic market or from further consideration in the domestic approval process, and where there is clear evidence that such action has been taken in order to protect human health or the environment;

Have agreed as follows:

## **Article 1**

### **Objective**

The objective of this Convention is to promote shared responsibility and cooperative efforts among Parties in the international trade of certain hazardous chemicals in order to protect human health and the environment from potential harm and to contribute to their environmentally sound use, by facilitating information exchange about their characteristics, by providing for a national decision-making process on their import and export and by disseminating these decisions to Parties.

## **Article 2**

### **Definitions**

For the purposes of this Convention:

(a) „Chemical“ means a substance whether by itself or in a mixture or preparation and whether manufactured or obtained from nature, but does not include any living organism. It consists of the following categories: pesticide (including severely hazardous pesticide formulations) and industrial;

(b) „Banned chemical“ means a chemical all uses of which within one or more categories have been prohibited by final regulatory

in der Erkenntnis, dass sich Handels- und Umweltpolitik mit dem Ziel wechselseitig unterstützen sollten, nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen,

unter nachdrücklichem Hinweis darauf, dass dieses Übereinkommen nicht so auszulegen ist, als beinhaltet es in irgendeiner Weise eine Änderung der Rechte und Pflichten einer Vertragspartei aus geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften zu Chemikalien im internationalen Handel oder zum Umweltschutz,

mit der Maßgabe, dass die vorstehenden Beweggründe nicht dazu bestimmt sind, eine Hierarchie zwischen diesem Übereinkommen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften zu schaffen,

**entschlossen, die menschliche Gesundheit, einschließlich der Gesundheit von Verbrauchern und Arbeitnehmern, und die Umwelt vor den potenziell schädlichen Wirkungen bestimmter gefährlicher Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel zu schützen,**

**sind wie folgt übereingekommen:**

lebenden Organismen. Dazu gehören folgende Kategorien: Pestizide, einschließlich sehr gefährlicher Pestizidformulierungen, und Industriechemikalien;

- b) bedeutet „verbotene Chemikalien“ Chemikalien, deren Verwendung in einer oder mehreren Kategorien aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen durch unmittelbar geltende Rechtsvorschriften verboten ist. Dies schließt Chemikalien ein, für deren erstmalige Verwendung die Zulassung verweigert worden ist oder die von der Industrie entweder im Inland vom Markt genommen oder von einer weiteren Berücksichtigung im innerstaatlichen Zulassungsverfahren ausgenommen worden sind, wobei klar erkennbar sein muss, dass diese Maßnahmen aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen ergriffen worden sind;
- c) bedeutet „strengen Beschränkungen unterliegende Chemikalien“ Chemikalien, deren Verwendung innerhalb einer oder mehrerer Kategorien für praktisch alle Zwecke aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen durch unmittelbar geltende Rechtsvorschriften verboten, für bestimmte Verwendungen jedoch zugelassen ist. Dies schließt Chemikalien ein, für deren Verwendung für praktisch alle Zwecke die Zulassung verweigert worden ist oder die von der Industrie entweder im Inland vom Markt genommen oder von einer weiteren Berücksichtigung im innerstaatlichen Zulassungsverfahren ausgenommen worden sind, wobei klar erkennbar sein muss, dass diese Maßnahmen aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen ergriffen worden sind;

## **Artikel 1**

### **Ziel**

Ziel dieses Übereinkommens ist es, die gemeinsame Verantwortung und gemeinschaftliche Bemühungen der Vertragsparteien im internationalen Handel mit bestimmten gefährlichen Chemikalien zu fördern, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor möglichem Schaden zu bewahren und durch Erleichterung des Austauschs von Informationen über die Merkmale dieser Chemikalien, durch Schaffung eines innerstaatlichen Entscheidungsprozesses für ihre Ein- und Ausfuhr und durch Weitergabe dieser Entscheidungen an die Vertragsparteien zu ihrer umweltverträglichen Verwendung beizutragen.

## **Artikel 2**

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bedeutet „Chemikalien“ hergestellte oder aus der Natur gewonnene, teife oder Zubereitungen mit Ausnahme von

- (d) „Severely hazardous pesticide formulation“ means a chemical formulated for pesticidal use that produces severe health or environmental effects observable within a short period of time after single or multiple exposure, under conditions of use;
  - (i) For the purpose of research or analysis; or
  - (ii) By an Individual for his or her own personal use in quantities reasonable for such use.
- (e) „Final regulatory action“ means an action taken by a Party, that does not require subsequent regulatory action by that Party, the purpose of which is to ban or severely restrict a chemical;
- (f) „Export“ and „import“ mean, in their respective connotations, the movement of a chemical from one Party to another Party, but exclude mere transit operations;
- (g) „Party“ means a State or regional economic Integration organization that has consented to be bound by this Convention and for which the Convention is in force;
- (h) „Regional economic integration organization“ means an organization constituted by sovereign States of a given region to which its member States have transferred competence in respect of matters governed by this Convention and which has been duly authorized, in accordance with its internal procedures, to sign, ratify, accept, approve or accede to this Convention;
- (i) „Chemical Review Committee“ means the subsidiary body referred to in paragraph 6 of Article 18.

## **Article 4**

### **Designated national authorities**

1 . Each Party shall designate one or more national authorities that shall be authorized to act on its behalf in the performance of the administrative functions required by this Convention.

2. Each Party shall seek to ensure that such authority or authorities have sufficient resources to perform their tasks effectively.

## **Article 3**

### **Scope of the Convention**

1 . This Convention applies to:

- (a) Banned or severely restricted chemicals; and
- (b) Severely hazardous pesticide formulations.

2. This Convention does not apply to:

- (a) Narcotic drugs and psychotropic substances;
- (b) Radioactive materials;
- (c) Wastes;
- (d) Chemical weapons;
- (e) Pharmaceuticals, including human and veterinary drugs;
- (f) Chemicals used as food additives;
- (g) Food; www.parlament.gv.at
- (h) Chemicals in quantities not likely to affect human health or the

- d) bedeutet „sehr gefährliche Pestizidformulierungen“ für pestizide Zwecke formulierte Chemikalien, die unter Anwendungsbedingungen nach ein- oder mehrmaliger Exposition innerhalb kurzer Zeit ernsthafte Auswirkungen auf Gesundheit oder Umwelt haben;
- e) bedeutet „unmittelbar geltende Rechtsvorschriften“ von einer Vertragspartei erlassene Vorschriften, die kein weiteres gesetzgeberisches Handeln der Vertragspartei erfordern und den Zweck haben, Chemikalien zu verbieten oder strengen Beschränkungen zu unterwerfen;
- f) bedeutet „Ausfuhr“ und „Einfuhr“ im jeweiligen Zusammenhang die Beförderung von Chemikalien von einer Vertragspartei zur anderen; reiner Transitverkehr ist jedoch ausgeschlossen;
- g) bedeutet „Vertragspartei“ einen Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der/die zugestimmt hat, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, und in dem/der das Übereinkommen in Kraft ist;
- h) bedeutet „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten übertragen haben und die nach ihren eigenen Verfahren ordnungsgemäß ermächtigt ist, dieses Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten;
- i) bedeutet „Chemikalienprüfungsausschuss“ das in Artikel 18 Absatz 6 bezeichnete Nebenorgan.

### **Artikel 3**

## **Geltungsbereich des Übereinkommens**

(1) Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf

- a) verbotene oder strengen Beschränkungen unterliegende Chemikalien und
- b) sehr gefährliche Pestizidformulierungen.

(2) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf:

- a) Suchtstoffe und psychotrope Stoffe;
- b) radioaktives Material;
- c) Abfälle;
- d) chemische Waffen;
- e) pharmazeutische Produkte, einschließlich Arzneimittel für Mensch und Tier;

- g) Lebensmittel;
- h) Chemikalien in Mengen, die so klein sind, dass keine Gefahr einer Beeinträchtigung der Umwelt und der menschlichen Gesundheit besteht, mit der Maßgabe, dass sie aus folgenden Gründen eingeführt worden sind:
  - i) zu Analyse und Forschungszwecken oder
  - ii) von einer Einzelperson zum eigenen persönlichen Gebrauch in Mengen, die für einen solchen Zweck angemessen sind.

### **Artikel 4**

#### **Bezeichnete nationale Behörden**

(1) Jede Vertragspartei bezeichnet eine oder mehrere nationale Behörden, die befugt sind, in ihrem Namen zu handeln und die nach diesem Übereinkommen erforderlichen Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

(2) Jede Vertragspartei bemüht sich zu gewährleisten, dass dieser Behörde oder diesen Behörden ausreichende Mittel zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

3. Each Party shall, no later than the date of the entry into force of this Convention for it, notify the name and address of such authority or authorities to the Secretariat. It shall forthwith notify the Secretariat of any changes in the name and address of such authority or authorities.

4. The Secretariat shall forthwith inform the Parties of the notifications it receives under paragraph 3.

6. The Chemical Review Committee shall review the information provided in such notifications and, in accordance with the criteria set out in Annex II, recommend to the Conference of the Parties whether the chemical in question should be made subject to the Prior Informed Consent procedure and, accordingly, be listed in Annex III.

## **Article 5**

### **Procedures for banned or severely restricted chemicals**

1. Each Party that has adopted a final regulatory action shall notify the Secretariat in writing of such action. Such notification shall be made as soon as possible, and in any event no later than ninety days after the date on which the final regulatory action has taken effect, and shall contain the information required by Annex I, where available.

2. Each Party shall, at the date of entry into force of this Convention for it, notify the Secretariat in writing of its final regulatory actions in effect at that time, except that each Party that has submitted notifications of final regulatory actions under the Amended London Guidelines or the International Code of Conduct need not resubmit those notifications.

3. The Secretariat shall, as soon as possible, and in any event no later than six months after receipt of a notification under paragraphs 1 and 2 verify whether the notification contains the information required by Annex I. If the notification contains the information required, the Secretariat shall forthwith forward to all Parties a summary of the information received. If the notification does not contain the information required, it shall inform the notifying Party accordingly.

4. The Secretariat shall every six months communicate to the Parties a synopsis of the information received pursuant to paragraphs 1 and 2, including information regarding those notifications which do not contain all the information required by Annex I.

5. When the Secretariat has received at least one notification from each of two Prior Informed Consent regions regarding a particular chemical that it has verified meet the requirements of Annex I, it shall forward them to the Chemical Review Committee. The composition of the Prior Informed Consent regions shall be defined in a decision to be adopted by consensus at the first meeting of the Conference of the Parties.

## **Article 6**

### **Procedures for severely hazardous pesticide formulations**

1. Any Party that is a developing country or a country with an economy in transition and that is experiencing problems caused by a severely hazardous pesticide formulation under conditions of use in its territory, may propose to the Secretariat the listing of the severely hazardous pesticide formulation in Annex III. In developing a proposal, the Party may draw upon technical expertise from any relevant source. The proposal shall contain the information required by part 1 of Annex IV.

(3) Jede Vertragspartei teilt dem Sekretariat spätestens bis zum Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens für diese Vertragspartei Namen und Anschrift dieser Behörde(n) mit. Außerdem teilt sie dem Sekretariat unverzüglich jede Änderung des Namens oder der Anschrift dieser Behörde(n) mit.

(4) Das Sekretariat informiert die Vertragsparteien umgehend über die nach Absatz 3 bei ihr eingegangenen Mitteilungen.

## **Artikel 5**

### **Verfahren für verbotene oder strengen Beschränkungen unterliegende Chemikalien**

(1) Jede Vertragspartei, die unmittelbar geltende Rechtsvorschriften erlassen hat, notifiziert diese dem Sekretariat schriftlich. Eine solche Notifikation erfolgt so bald wie möglich, jedoch spätestens neunzig Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften in Kraft getreten sind, und enthält, soweit verfügbar, auch die nach Anlage I erforderlichen Informationen.

(2) Jede Vertragspartei notifiziert dem Sekretariat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für diese Vertragspartei schriftlich ihre zu diesem Zeitpunkt unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften; die Vertragsparteien, die unmittelbar geltende Rechtsvorschriften aufgrund der geänderten Londoner Leitlinien oder des Internationalen Verhaltenskodex notifiziert haben, müssen diese Notifikationen nicht erneut vorlegen.

(3) Das Sekretariat prüft so bald wie möglich, in jedem Fall spätestens sechs Monate nach Erhalt einer Notifikation gemäß Absätze 1 und 2, ob die Notifikation die nach Anlage I erforderlichen Informationen enthält. Ist dies der Fall, übermittelt das Sekretariat allen Vertragsparteien unverzüglich eine Zusammenfassung der ihr zugeleiteten Informationen. Enthält die Notifikation nicht die erforderlichen Informationen, lässt das Sekretariat der notifizierenden Vertragspartei eine entsprechende Mitteilung zukommen.

(4) Das Sekretariat übermittelt den Vertragsparteien alle sechs Monate eine kurze Zusammenfassung der ihr gemäß Absätze 1 und 2 zugeleiteten Informationen, einschließlich Informationen über diejenigen Notifikationen, die nicht alle nach Anlage I erforderlichen Informationen enthalten.

(5) Sobald das Sekretariat mindestens je eine Notifikation aus zwei PIC-Regionen zu einer bestimmten Chemikalie erhalten hat, die nachweislich die Anforderungen der Anlage I erfüllen, leitet sie diese Notifikationen an den Chemikalienprüfungsausschuss weiter. Die Zusammensetzung der PIC-Regionen wird in einem auf der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien durch Konsens zu fassenden Beschluss festgelegt.

(6) Der Chemikalienprüfungsausschuss überprüft die in diesen Notifikationen enthaltenen Informationen und übermittelt der Konferenz der Vertragsparteien in Übereinstimmung mit den in Anlage II niedergelegten Kriterien Empfehlungen im Hinblick darauf, ob die betreffende Chemikalie dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennisssetzung unterliegen und dementsprechend in Anlage III aufgenommen werden soll.

## **Artikel 6**

### **Verfahren für sehr gefährliche Pestizidformulierungen**

(1) Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind oder deren Wirtschaftssystem sich im Übergang befindet, und in deren Hoheitsgebiet eine sehr gefährliche Pestizidformulierung unter Anwendungsbedingungen Probleme verursachen, können dem Sekretariat die Aufnahme dieser sehr gefährlichen Pestizidformulierung in Anlage III vorschlagen. Für die Erarbeitung eines Vorschlags kann die Vertragspartei fachliche Hilfe aus jeder einschlägigen Quelle in Anspruch nehmen. Der Vorschlag muss auch die nach Anlage IV Teil 1 erforderlichen Informationen enthalten.

2. The Secretariat shall, as soon as possible, and in any event no later than six months after receipt of a proposal under paragraph 1, verify whether the proposal contains the Information required by part 1 of Annex IV. If the proposal contains the Information required, the Secretariat shall forthwith forward to all Parties a summary of the Information received. If the proposal does not contain the Information required, it shall inform the proposing Party accordingly.

communicate this Information to all Parties.

3. The Secretariat shall collect the additional Information set out in part 2 of Annex IV regarding the proposal forwarded under paragraph 2.

4. When the requirements of paragraphs 2 and 3 above have been fulfilled with regard to a particular severely hazardous pesticide formulation, the Secretariat shall forward the proposal and the related Information to the Chemical Review Committee.

5. The Chemical Review Committee shall review the Information provided in the proposal and the additional Information collected and, in accordance with the criteria set out in part 3 of Annex IV, recommend to the Conference of the Parties whether the severely hazardous pesticide formulation in question should be made subject to the Prior Informed Consent procedure and, accordingly, be listed in Annex III.

## **Article 8**

### **Chemicals in the voluntary Prior Informed Consent procedure**

For any chemical, other than a chemical listed in Annex III, that has been included in the voluntary Prior Informed Consent procedure before the date of the first meeting of the Conference of the Parties, the Conference of the Parties shall decide at that meeting to list the chemical in Annex III, provided that it is satisfied that all the requirements for listing in that Annex have been fulfilled.

## **Article 7**

### **Listing of chemicals in Annex III**

1. For each chemical that the Chemical Review Committee has decided to recommend for listing in Annex III, it shall prepare a draft decision guidance document. The decision guidance document should, at a minimum, be based on the Information specified in Annex I, or, as the case may be, Annex IV, and include Information on uses of the chemical in a category other than the category for which the final regulatory action applies.

2. The recommendation referred to in paragraph 1 together with the draft decision guidance document shall be forwarded to the Conference of the Parties. The Conference of the Parties shall decide whether the chemical should be made subject to the Prior Informed Consent procedure and, accordingly, list the chemical in Annex III and approve the draft decision guidance document.

3. When a decision to list a chemical in Annex III has been taken and the related decision guidance document has been approved by [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

(2) Das Sekretariat prüft so bald wie möglich, in jedem Fall spätestens sechs Monate nach Erhalt eines Vorschlags nach Absatz 1, ob der Vorschlag die nach Anlage IV Teil 1 erforderlichen Informationen enthält. Ist dies der Fall, übermittelt das Sekretariat allen Vertragsparteien unverzüglich eine Zusammenfassung der ihr zugeleiteten Informationen. Enthält der Vorschlag nicht die erforderlichen Informationen, lässt das Sekretariat der vorschlagenden Vertragspartei eine entsprechende Mitteilung zukommen.

(3) Das Sekretariat sammelt die in Anlage IV Teil 2 vorgesehnen zusätzlichen Informationen zu den nach Absatz 2 übermittelten Vorschlägen.

(4) Sind die Anforderungen der Absätze 2 und 3 im Hinblick auf eine bestimmte sehr gefährliche Pestizidformulierung erfüllt worden, leitet das Sekretariat den Vorschlag und die dazugehörigen Informationen an den Chemikalienprüfungsausschuss weiter.

(5) Der Chemikalienprüfungsausschuss überprüft die in dem Vorschlag enthaltenen Informationen und die gesammelten zusätzlichen Informationen und übermittelt der Konferenz der Vertragsparteien in Übereinstimmung mit den in Anlage IV Teil 3 niedergelegten Kriterien Empfehlungen im Hinblick darauf, ob die betreffende sehr gefährliche Pestizidformulierung dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennisssetzung unterliegen und dementsprechend in Anlage III aufgenommen werden soll.

stützung des Entscheidungsprozesses aus. Das Dokument zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses soll sich mindestens auf die in Anlage I beziehungsweise Anlage IV enthaltenen Informationen stützen und auch Informationen über Verwendungen der Chemikalie in einer anderen Kategorie als derjenigen, auf die sich die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften beziehen, umfassen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Empfehlung wird zusammen mit dem Entwurf des Dokuments zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses der Konferenz der Vertragsparteien zugeleitet. Die Konferenz der Vertragsparteien entscheidet darüber, ob die Chemikalie dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennisssetzung unterliegen soll, nimmt dementsprechend die Chemikalie in Anlage III auf und genehmigt den Entwurf des Dokuments zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses.

(3) Ist eine Entscheidung über die Aufnahme einer Chemikalie in Anlage III getroffen und das dazugehörige Dokument zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses von der Konferenz der Vertragsparteien genehmigt worden, gibt das Sekretariat diese Informationen unverzüglich an alle Vertragsparteien weiter.

## **Artikel 8**

### **Chemikalien im freiwilligen Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennisssetzung**

Bei allen vor der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien in das freiwillige Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennisssetzung einbezogenen Chemikalien — ausgenommen solche, die in Anlage III aufgenommen sind — beschließt die Konferenz der Vertragsparteien auf dieser Tagung ihre Aufnahme in Anlage III, sofern sie zu der Überzeugung gelangt ist, dass sämtliche Anforderungen für die Aufnahme in diese Anlage erfüllt worden sind.

## **Artikel 7**

### **Aufnahme von Chemikalien in Anlage III**

(1) Für jede Chemikalie, in deren Fall der Chemikalienprüfungs-ausschuss entschieden hat, sie für die Aufnahme in Anlage III zu empfehlen, arbeitet er einen Entwurf für ein Dokument zur Unter-

## Article 9

### ***Removal of chemicals from Annex III***

1 . If a Party submits to the Secretariat Information that was not available at the time of the decision to list a chemical in Annex III and that Information indicates that its listing may no longer be justified in accordance with the relevant criteria in Annex II or, as the case may be, Annex IV, the Secretariat shall forward the information to the Chemical Review Committee.

2. The Chemical Review Committee shall review the Information it receives under paragraph 1 . For each chemical that the Chemical Review Committee decides, in accordance with the relevant criteria in Annex II or, as the case may be, Annex IV, to recommend for removal from Annex III, it shall prepare a revised draft decision guidance document.

3. A recommendation referred to in paragraph 2 shall be forwarded to the Conference of the Parties and be accompanied by a revised draft decision guidance document. The Conference of the Parties shall decide whether the chemical should be removed from Annex III and whether to approve the revised draft decision guidance document.

4. When a decision to remove a chemical from Annex III has been taken and the revised decision guidance document has been approved by the Conference of the Parties, the Secretariat shall forthwith communicate this information to all Parties.

3. The Secretariat shall, at the expiration of the time period in paragraph 2, forthwith address to a Party that has not provided such a response, a written request to do so. Should the Party be unable to provide a response, the Secretariat shall, where appropriate, help it to provide a response within the time period specified in the last sentence of paragraph 2 of Article 11 .

4. A response under paragraph 2 shall consist of either:

(a) A final decision, pursuant to legislative or administrative measures:

- (i) To consent to Import;
- (ii) Not to consent to Import; or
- (iii) To consent to import only subject to specified conditions; or

(b) An interim response, which may include:

- (i) An interim decision consenting to import with or without specified conditions, or not consenting to import during the Interim period;
- (ii) A statement that a final decision is under active consideration;

## Article 10

### **Obligations in relation to imports of chemicals listed in Annex III**

1 . Each Party shall implement appropriate legislative or administrative measures to ensure timely decisions with respect to the import of chemicals listed in Annex III.

2. Each Party shall transmit to the Secretariat, as soon as possible, and in any event no later than nine months after the date of dispatch of the decision guidance document referred to in paragraph 3 of Article 7, a response concerning the future import of the chemical concerned. If a Party modifies this response, it shall forthwith inform the Secretariat.

## **Artikel 9**

### **Streichung von Chemikalien aus Anlage III**

(1) Legt eine Vertragspartei dem Sekretariat Informationen vor, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufnahme einer Chemikalie in Anlage III nicht verfügbar waren, und geht aus diesen Informationen hervor, dass der Verbleib dieser Chemikalie in Anlage III nach den einschlägigen Kriterien in Anlage II beziehungsweise Anlage IV nicht mehr gerechtfertigt ist, so leitet das Sekretariat die Informationen an den Chemikalienprüfungs-ausschuss weiter.

(2) Der Chemikalienprüfungsausschuss überprüft die ihm nach Absatz 1 zugeleiteten Informationen. Für jede Chemikalie, in deren Fall er in Übereinstimmung mit den einschlägigen Kriterien in Anlage II beziehungsweise Anlage IV entschieden hat, sie für die Streichung aus Anlage II zu empfehlen, arbeitet er einen geänderten Entwurf eines Dokuments zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses aus.

(3) Eine Empfehlung nach Absatz 2 wird der Konferenz der Vertragsparteien zusammen mit dem geänderten Entwurf des Dokuments zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses zugeleitet. Die Konferenz der Vertragsparteien entscheidet darüber, ob die Chemikalie aus Anlage III gestrichen und der geänderte Entwurf des Dokuments zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses genehmigt werden soll.

(4) Ist eine Entscheidung über die Streichung einer Chemikalie aus Anlage III getroffen und das dazugehörige geänderte Dokument zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses von der Konferenz der Vertragsparteien genehmigt worden, gibt das Sekretariat diese Informationen unverzüglich an alle Vertragsparteien weiter.

(2) Jede Vertragspartei übermittelt dem Sekretariat so bald wie möglich, jedoch spätestens neun Monate nach Absendung des in Artikel 7 Absatz 3 bezeichneten Dokuments zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses, eine Antwort im Hinblick auf die künftige Einfuhr der betreffenden Chemikalie. Ändert eine Vertragspartei diese Antwort, so legt sie dem Sekretariat die geänderte Antwort unverzüglich vor.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist übermittelt das Sekretariat einer Vertragspartei, die eine solche Antwort nicht erteilt hat, unverzüglich eine entsprechende schriftliche Aufforderung. Sollte die Vertragspartei keine Antwort erteilen können, hilft ihr das Sekretariat gegebenenfalls, innerhalb der in Artikel 11 Absatz 2 letzter Satz genannten Frist eine Antwort vorzulegen.

(4) Eine Antwort nach Absatz 2 besteht entweder aus:

a) einer endgültigen Entscheidung aufgrund von Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften,

i) der Einfuhr zuzustimmen,

ii) der Einfuhr nicht zuzustimmen oder

iii) der Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen zuzustimmen, oder aus

b) einer vorläufigen Antwort, die aus folgendem bestehen kann:

i) einer vorläufigen Entscheidung über die Zustimmung zur Einfuhr mit oder ohne bestimmte Bedingungen oder über die Nichtzustimmung zur Einfuhr während der Übergangszeit;

ii) einer Erklärung, dass eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird;

## **Artikel 10**

### **Verpflichtungen im Hinblick auf Einfuhren**

#### **von in Anlage III aufgenommenen Chemikalien**

(1) Jede Vertragspartei erlässt geeignete Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften, um eine frühzeitige Entscheidung über die Einfuhr von in Anlage III aufgenommenen Chemikalien zu gewährleisten.

(iii) A request to the Secretariat, or to the Party that notified the final regulatory action, for further information;

(iv) A request to the Secretariat for assistance in evaluating the chemical.

5. A response under subparagraphs (a) or (b) of paragraph 4 shall relate to the category or categories specified for the chemical in Annex III.

6. A final decision should be accompanied by a description of any legislative or administrative measures upon which it is based.

7. Each Party shall, no later than the date of entry into force of this Convention for it, transmit to the Secretariat responses with respect to each chemical listed in Annex III. A Party that has provided such responses under the Amended London Guidelines or the International Code of Conduct need not resubmit those responses.

8. Each Party shall make its responses under this Article available to those concerned within its jurisdiction, in accordance with its legislative or administrative measures.

9. A Party that, pursuant to paragraphs 2 and 4 above and paragraph 2 of Article 11, takes a decision not to consent to import of a chemical or to consent to its import only under specified conditions shall, if it has not already done so, simultaneously prohibit or make subject to the same conditions:

(a) Import of the chemical from any source; and

(b) Domestic production of the chemical for domestic use.

10. Every six months the Secretariat shall inform all Parties of the responses it has received. Such information shall include a description of the legislative or administrative measures on which the decisions have been based, where available. The Secretariat shall, in addition, inform the Parties of any cases of failure to transmit a response.

communicate the responses forwarded by the Secretariat in accordance with paragraph 10 of Article 10 to those concerned within its jurisdiction;

(b) Take appropriate legislative or administrative measures to ensure that exporters within its jurisdiction comply with decisions in each response no later than six months after the date on which the Secretariat first informs the Parties of such response in accordance with paragraph 10 of Article 10;

(c) Advise and assist importing Parties, upon request and as appropriate:

(i) To obtain further information to help them to take action in accordance with paragraph 4 of Article 10 and paragraph 2 (c) below; and

(ii) To strengthen their capacities and capabilities to manage chemicals safely during their life-cycle.

2. Each Party shall ensure that a chemical listed in Annex III is not exported from its territory to any importing Party that, in exceptional circumstances, has failed to transmit a response or has transmitted an interim response that does not contain an interim decision, unless:

## **Article II**

### **Obligations in relation to exports of chemicals listed in Annex III**

1. Each exporting Party shall:

- iii) einem Ersuchen an das Sekretariat oder an die Vertragspartei, welche die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, um weitere Informationen;
- iv) einem an das Sekretariat gerichteten Ersuchen um Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie.

(5) Eine Antwort nach Absatz 4 lit. a oder b bezieht sich auf die für die Chemikalie in Anlage III angegebene(n) Kategorie(n).

(6) Einer endgültigen Entscheidung soll auch eine Beschreibung aller Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften beiliegen, auf die sie sich stützt.

(7) Jede Vertragspartei übermittelt dem Sekretariat spätestens bis zum Datum des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für diese Vertragspartei Antworten zu jeder in Anlage III aufgenommenen Chemikalie. Vertragsparteien, die diese Antworten aufgrund der geänderten Londoner Leitlinien oder des Internationalen Verhaltenskodex erteilt haben, müssen sie nicht erneut vorlegen.

(8) Jede Vertragspartei stellt ihre Antworten nach diesem Artikel in Übereinstimmung mit ihren Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften den Betroffenen innerhalb ihres Hoheitsbereichs zur Verfügung.

(9) Eine Vertragspartei, die aufgrund der Absätze 2 und 4 oder des Artikels 11 Absatz 2 entscheidet, der Einfuhr einer Chemikalie nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zuzustimmen, muss — sofern sie dies nicht bereits getan hat — gleichzeitig Folgendes verbieten oder es denselben Bedingungen unterwerfen:

- a) die Einfuhr der Chemikalie aus jeder Quelle und
- b) die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch.

(10) Alle sechs Monate informiert das Sekretariat sämtliche Vertragsparteien über die ihm zugegangenen Antworten. Diese Information schließt, soweit vorhanden, auch eine Beschreibung der Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften ein, auf die sich die Entscheidungen stützen. Das Sekretariat informiert darüber hinaus die Vertragsparteien über alle Fälle, in denen keine Antwort übermittelt worden ist.

weiterzugeben;

b) erlässt angemessene Rechts - bzw. Verwaltungsvorschriften, um sicherzustellen, dass Ausführer innerhalb ihres Hoheitsbereichs spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem das Sekretariat die Vertragsparteien erstmals nach Artikel 10 Absatz 10 über die einzelnen Antworten informiert hat, den Entscheidungen in diesen Antworten nachkommen;

c) berät und unterstützt einführende Vertragsparteien auf Ersuchen und soweit angemessen bei Folgendem:

- i) bei der Beschaffung weiterer Informationen, um ihnen zu helfen, Maßnahmen nach Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 2 lit. c zu ergreifen;
- ii) bei der Stärkung ihrer Kapazitäten und Fähigkeiten in Bezug auf ein sicheres Management von Chemikalien während deren gesamter Lebensdauer.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass eine in Anlage III aufgenommene Chemikalie nicht aus ihrem Hoheitsgebiet an eine einführende Vertragspartei ausgeführt wird, die unter außergewöhnlichen Umständen keine Antwort übermittelt hat oder die eine vorläufige Antwort übermittelt hat, die keine vorläufige Entscheidung enthält, es sei denn,

## **Artikel 11**

### **Verpflichtungen im Hinblick auf Ausfuhren von in Anlage III aufgenommenen Chemikalien**

(1) Jede ausführende Vertragspartei

- a) wendet angemessene Rechts - bzw. Verwaltungsvorschriften an, um die vom Sekretariat nach Artikel 10 Absatz 10 zugeleiteten

- (a) It is a chemical that, at the time of Import, is registered as a chemical in the importing Party; or
  
- (b) It is a chemical for which evidence exists that it has previously been used in, or imported into, the importing Party and in relation to which no regulatory action to prohibit its use has been taken; or
  
- (c) Explicit consent to the import has been sought and received by the exporter through a designated national authority of the importing Party. The importing Party shall respond to such a request within sixty days and shall promptly notify the Secretariat of its decision.

The obligations of exporting Parties under this paragraph shall apply with effect from the expiration of a period of six months from the date on which the Secretariat first informs the Parties, in accordance with paragraph 10 of Article 10, that a Party has failed to transmit a response or has transmitted an Interim response that does not contain an Interim decision, and shall apply for one year.

## **Article 12**

### **Export notification**

1 . Where a chemical that is banned or severely restricted by a Party is exported from its territory, that Party shall provide an export notification to the importing Party. The export notification shall include the Information set out in Annex V.

2. The export notification shall be provided for that chemical prior to the first export following adoption of the corresponding final regulatory action. Thereafter, the export notification shall be provided before the first export in any calendar year. The requirement to notify before export may be waived by the designated national authority of the importing Party.

3. An exporting Party shall provide an updated export notification after it has adopted a final regulatory action that results in a major change concerning the ban or severe restriction of that chemical.

4. The importing Party shall acknowledge receipt of the first export notification received after the adoption of the final regulatory action. If the exporting Party does not receive the acknowledgment within thirty days of the dispatch of the export notification, it shall submit a second notification. The exporting Party shall make reasonable efforts to ensure that the importing Party receives the second notification.

5. The obligations of a Party set out in paragraph 1 shall cease when:

- (a) The chemical has been listed in Annex III;
  
- (b) The importing Party has provided a response for the chemical to the Secretariat in accordance with paragraph 2 of Article 10; and
  
- (c) The Secretariat has distributed the response to the Parties in accordance with paragraph 10 of Article 10.

## **Article 13**

### **Information to accompany exported chemicals**

1 . The Conference of the Parties shall encourage the World Customs Organization to assign specific Harmonized System customs codes to the individual chemicals or groups of chemicals listed in Annex III, as appropriate. Each Party shall require that, whenever a code has been assigned to such a chemical, the shipping document for that chemical bears the code when exported.

- a) es handelt sich um eine Chemikalie, die zum Zeitpunkt der Einfuhr bei der einführenden Vertragspartei als Chemikalie registriert ist;
- b) es handelt sich um eine Chemikalie, die nachweislich von der einführenden Vertragspartei bereits verwendet oder eingeführt worden ist und für die keine Rechtsvorschriften über ein Verbot ihrer Verwendung erlassen worden sind;
- c) der Exporteur hat sich bei einer bezeichneten nationalen Behörde der einführenden Vertragspartei um die ausdrückliche Zustimmung zu der Einfuhr bemüht und sie auch erhalten. Die einführende Vertragspartei beantwortet ein derartiges Ersuchen binnen sechzig Tagen und notifiziert dem Sekretariat umgehend ihre Entscheidung.

Die Pflichten der ausführenden Vertragsparteien nach Absatz 2 treten sechs Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das Sekretariat die Vertragsparteien erstmals nach Artikel 10 Absatz 10 darüber informiert hat, dass eine Vertragspartei keine Antwort übermittelt hat oder dass sie eine vorläufige Antwort übermittelt hat, die keine vorläufige Entscheidung enthält. Sie gelten für die Dauer eines Jahres.

## **Artikel 12**

### **Ausfuhrnotifikation**

(1) Wird eine von einer Vertragspartei verbotene oder strengen Beschränkungen unterworfen Chemikalie aus dem Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei ausgeführt, so notifiziert sie der einführenden Vertragspartei die Ausfuhr. Die Ausfuhrnotifikation muss die in Anlage V aufgeführten Informationen enthalten.

(2) Die Notifikation der Ausfuhr der betreffenden Chemikalie erfolgt vor der ersten Ausfuhr nach Erlass der entsprechenden unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften. Danach erfolgt sie vor der ersten Ausfuhr eines jeden Kalenderjahres. Die bezeichnete nationale Behörde der einführenden Vertragspartei kann darauf verzichten, dass vor der Ausfuhr eine Notifikation zu erfolgen hat.

(3) Sobald eine ausführende Vertragspartei unmittelbar geltende Rechtsvorschriften erlassen hat, die zu wesentlichen Änderungen im Hinblick auf das Verbot oder die strenge Beschränkung der Chemikalie führen, legt sie eine aktualisierte Ausfuhrnotifikation vor.

(4) Die einführende Vertragspartei bestätigt den Empfang der ersten nach Erlass der unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften bei ihr eingegangenen Ausfuhrnotifikation. Hat die ausführende Vertragspartei diese Bestätigung nicht binnen dreißig Tagen nach Absendung der Ausfuhrnotifikation erhalten, so legt sie eine zweite

nach Kräften sicherzustellen, dass die einführende Vertragspartei die zweite Notifikation erhält.

(5) Die in Absatz 1 niedergelegten Verpflichtungen einer Vertragspartei entfallen,

- a) sobald die Chemikalie in Anlage III aufgenommen worden ist;
- b) sobald die einführende Vertragspartei dem Sekretariat für diese Chemikalie eine Antwort nach Artikel 10 Absatz 2 erteilt hat;
- c) sobald das Sekretariat die Antwort nach Artikel 10 Absatz 10 an die Vertragsparteien weitergegeben hat.

## **Artikel 13**

### **Begleitinformationen für ausgeführte Chemikalien**

(1) Die Konferenz der Vertragsparteien ermutigt die Weltzollorganisation, den in Anlage III aufgenommenen einzelnen Chemikalien beziehungsweise Chemikaliengruppen im Rahmen des Harmonisierten Systems bestimmte Zoll-Codes zuzuordnen. Jede Vertragspartei verlangt, dass ein einer solchen Chemikalie zugeordneter Code bei der Ausfuhr in den Versandpapieren der Chemikalie vermerkt ist.

2. Without prejudice to any requirements of the importing Party, each Party shall require that both chemicals listed in Annex III and chemicals banned or severely restricted in its territory are, when exported, subject to labelling requirements that ensure adequate availability of Information with regard to risks and/or hazards to human health or the environment, taking into account relevant international standards.

3. Without prejudice to any requirements of the importing Party, each Party may require that chemicals subject to environmental or health labelling requirements in its territory are, when exported, subject to labelling requirements that ensure adequate availability of information with regard to risks and/or hazards to human health or the environment, taking into account relevant international standards.

4. With respect to the chemicals referred to in paragraph 2 that are to be used for occupational purposes, each exporting Party shall require that a safety data sheet that follows an internationally recognized format, setting out the most up-to-date Information available, is sent to each importer.

5. The Information on the label and on the safety data sheet should, as far as practicable, be given in one or more of the official languages of the importing Party.

2. Parties that exchange Information pursuant to this Convention shall protect any confidential Information as mutually agreed.

3. The following Information shall not be regarded as confidential for the purposes of this Convention:

- (a) The Information referred to in Annexes I and IV, submitted pursuant to Articles 5 and 6 respectively;
- (b) The information contained in the safety data sheet referred to in paragraph 4 of Article 13;
- (c) The expiry date of the chemical;
- (d) Information on precautionary measures, including hazard classification, the nature of the risk and the relevant safety advice; and
- (e) The summary results of the toxicological and ecotoxicological tests.

4. The production date of the chemical shall generally not be considered confidential for the purposes of this Convention.

5. Any Party requiring Information on transit movements through its territory of chemicals listed in Annex II may report its need to the Secretariat, which shall inform all Parties accordingly.

## **Article 14**

### **Information exchange**

1 . Each Party shall, as appropriate and in accordance with the objective of this Convention, facilitate:

- (a) The exchange of scientific, technical, economic and legal Information concerning the chemicals within the scope of this Convention, including toxicological, ecotoxicological and safety Information;
- (b) The provision of publicly available Information on domestic regulatory actions relevant to the objectives of this Convention; and
- (c) The provision of Information to other Parties, directly or through the Secretariat, on domestic regulatory actions that substantially restrict one or more uses of the chemical, as appropriate.

(2) Unbeschadet etwaiger Vorschriften der einführenden Vertragspartei schreibt jede Vertragspartei vor, dass sowohl für die in Anlage III aufgenommenen Chemikalien als auch für die in ihrem Hoheitsgebiet verbotenen oder strengen Beschränkungen unterliegenden Chemikalien bei der Ausfuhr Kennzeichnungsvorschriften gelten, die unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Normen gewährleisten, dass ausreichende Informationen über Risiken und/oder Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zur Verfügung stehen.

(3) Unbeschadet etwaiger Vorschriften der einführenden Vertragspartei kann jede Vertragspartei vorschreiben, dass für die in ihrem Hoheitsgebiet umwelt- oder gesundheitsbezogenen Kennzeichnungsvorschriften unterliegenden Chemikalien bei der Ausfuhr Kennzeichnungsvorschriften gelten, die unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Normen gewährleisten, dass ausreichende Informationen über Risiken und/oder Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zur Verfügung stehen.

(4) Für diejenigen der in Absatz 2 genannten Chemikalien, die als Arbeitsstoffe verwendet werden sollen, schreibt jede ausführende Vertragspartei vor, dass jedem Einführer ein Sicherheitsdatenblatt zugesandt wird, das in international anerkannter Form die neuesten verfügbaren Informationen enthält.

(5) Die Angaben auf dem Etikett und im Sicherheitsdatenblatt sollen, soweit möglich, in einer oder mehreren Amtssprachen der einführenden Vertragspartei abgefasst sein.

(2) Vertragsparteien, die im Rahmen dieses Übereinkommens Informationen austauschen, schützen im gegenseitigen Einvernehmen alle vertraulichen Informationen.

(3) Folgende Informationen werden nicht als vertraulich im Sinne dieses Übereinkommens angesehen:

- a) die in den Anlagen I und IV genannten Informationen, die nach Artikel 5 beziehungsweise 6 vorzulegen sind;
- b) die im Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 13 Absatz 4 enthaltenen Informationen;
- c) das Verfallsdatum der Chemikalie;
- d) Informationen über Vorsichtsmaßnahmen, einschließlich der Einstufung in Gefahrenklassen, der Art des Risikos und der einschlägigen Sicherheitshinweise;
- e) die Zusammenfassung der Ergebnisse der toxikologischen und ökotoxikologischen Prüfungen.

(4) Das Herstellungsdatum der Chemikalie wird im Allgemeinen nicht als vertraulich im Sinne dieses Übereinkommens angesehen.

(5) Eine Vertragspartei, die Informationen über den Transit von in Anlage II aufgenommenen Chemikalien durch ihr Hoheitsgebiet benötigt, kann ihr Anliegen dem Sekretariat vortragen; dieses setzt alle Vertragsparteien davon in Kenntnis.

## **Artikel 14**

### **Informationsaustausch**

(1) Soweit angebracht und im Einklang mit dem Ziel dieses Übereinkommens erleichtert jede Vertragspartei

- a) den Austausch wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Informationen über die in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Chemikalien, einschließlich toxikologischer, ökotoxikologischer und sicherheitsbezogener Informationen;
- b) die Bereitstellung öffentlich zugänglicher Informationen über interne Rechtsvorschriften, die für die Ziele des Übereinkommens von Belang sind;
- c) die Bereitstellung von Informationen an andere Vertragsparteien — entweder unmittelbar oder über das Sekretariat — über interne Rechtsvorschriften, die eine oder gegebenenfalls mehrere Verwendungen der Chemikalie erheblich einschränken.

**Article 15****Implementation of the Convention**

1 . Each Party shall take such measures as may be necessary to establish and strengthen its national infrastructures and institutions for the effective implementation of this Convention. These measures may include, as required, the adoption or amendment of national legislative or administrative measures and may also include:

- (a) The establishment of national registers and databases including safety information for chemicals;
- (b) The encouragement of initiatives by industry to promote chemical safety; and
- (c) The promotion of voluntary agreements, taking into consideration the provisions of Article 16.

2. Each Party shall ensure, to the extent practicable, that the public has appropriate access to information on chemical handling and accident management and on alternatives that are safer for human health or the environment than the chemicals listed in Annex III.

3. The Parties agree to cooperate, directly or, where appropriate, through competent international organisations, in the implementation of this Convention at the subregional, regional and global levels.

4. Nothing in this Convention shall be interpreted as restricting the right of the Parties to take action that is more stringently protective of human health and the environment than that called for in this Convention, provided that such action is consistent with the provisions of this Convention and is in accordance with international law.

**Article 16****Technical assistance**

The Parties shall, taking into account in particular the needs of developing countries and countries with economies in transition, cooperate in promoting technical assistance for the development of the infrastructure and the capacity necessary to manage chemicals to enable implementation of this Convention. Parties with more advanced programmes for regulating chemicals should provide technical assistance, including training, to other Parties in accordance with their respective national laws and regulations.

developing their infrastructure and capacity to manage chemicals throughout their life-cycle.

**Article 17****Non-Compliance**

The Conference of the Parties shall, as soon as practicable, develop and approve procedures and institutional mechanisms for determining non-compliance with the provisions of this Convention and for treatment of Parties found to be in non-compliance.

**Article 18****Conference of the Parties**

1 . A Conference of the Parties is hereby established.

2. The first meeting of the Conference of the Parties shall be convened by the Executive Director of UNEP and the Director-General of FAO, acting jointly, no later than one year after the entry into force of this Convention. Thereafter, ordinary meetings of the Conference of the Parties shall be held at regular intervals to be determined by the Conference.

## **Artikel 15**

## **Durchfhrung des bereinkommens**

(1) Jede Vertragspartei ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um ihre innerstaatliche Infrastruktur und eigene staatliche Institutionen für die wirksame Durchführung des Übereinkommens zu schaffen oder zu verstärken. Diese Maßnahmen, zu denen gegebenenfalls auch die Verabschiedung oder Änderung nationaler Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften gehören kann, können auch Folgendes umfassen:

- a) die Einrichtung nationaler Register und Datenbanken, einschließlich sicherheitsrelevanter Informationen über Chemikalien;
  - b) die Unterstützung von Initiativen der Industrie zur Förderung der Chemikaliensicherheit;
  - c) die Förderung freiwilliger Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 16.

(2) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen des Möglichen sicher, dass die Öffentlichkeit angemessenen Zugang zu Informationen über die Handhabung von Chemikalien und das Verhalten bei Unfällen hat sowie über Alternativen, die für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt unbedenklicher sind als die in Anlage III aufgenommenen Chemikalien.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, unmittelbar oder gegebenenfalls im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen bei der Durchführung dieses Übereinkommens auf subregionaler, regionaler und globaler Ebene zusammenzuarbeiten

(4) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als beschränke es das Recht der Vertragsparteien, Maßnahmen zu treffen, die die menschliche Gesundheit und die Umwelt strenger schützen als die in dem Übereinkommen verlangten, sofern diese Maßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen und dem Völkerrecht stehen.

Kontrolle von Chemikalien sollen anderen Vertragsparteien technische Hilfe, einschließlich Ausbildung, bei der Entwicklung ihrer Infrastruktur und ihrer Kapazitäten für das Management von Chemikalien während deren gesamter Lebensdauer gewähren.

*Artikel 17*

## **Nichteinhaltung der Bestimmungen**

Die Konferenz der Vertragsparteien erarbeitet und genehmigt so bald wie möglich Verfahren und institutionelle Mechanismen zur Feststellung einer Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens und zur Behandlung von Vertragsparteien, in deren Fall eine solche Nichteinhaltung festgestellt worden ist.

Artikel 18

Konferenz der Vertragsparteien

- (1) Hiermit wird eine Konferenz der Vertragsparteien eingesetzt.

(2) Die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien wird vom Exekutivdirektor des UNEP gemeinsam mit dem Generaldirektor der FAO spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vereinkommens einberufen. Danach finden ordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien in regelmäßigen Abständen statt, die von der Konferenz festgelegt werden.

Artikel 16

Technische Hilfe

Zur Durchfhrung dieses bereinkommens arbeiten die Vertragsparteien bei der Forderung technischer Hilfe zur Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur und Kapazitten fr das Chemikalien-Management zusammen, wobei insbesondere den Bedrfnissen der Entwicklungslnder und der Lnder mit im bergang befindlichen Wirtschaftssystemen Rechnung getragen werden. [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

3. Extraordinary meetings of the Conference of the Parties shall be held at such other times as may be deemed necessary by the Conference, or at the written request of any Party provided that it is supported by at least one third of the Parties.

4. The Conference of the Parties shall by consensus agree upon and adopt at its first meeting rules of procedure and financial rules for itself and any subsidiary bodies, as well as financial provisions governing the functioning of the Secretariat.

5. The Conference of the Parties shall keep under continuous review and evaluation the implementation of this Convention. It shall perform the functions assigned to it by the Convention and, to this end, shall:

- (a) Establish, further to the requirements of paragraph 6 below, such subsidiary bodies as it considers necessary for the implementation of the Convention;
- (b) Cooperate, where appropriate, with competent international organizations and intergovernmental and non-governmental bodies; and
- (c) Consider and undertake any additional action that may be required for the achievement of the objectives of the Convention.

6. The Conference of the Parties shall, at its first meeting, establish a subsidiary body, to be called the Chemical Review Committee, for the purposes of performing the functions assigned to that Committee by this Convention. In this regard:

- (a) The members of the Chemical Review Committee shall be appointed by the Conference of the Parties. Membership of the Committee shall consist of a limited number of government-designated experts in chemicals management. The members of the Committee shall be appointed on the basis of equitable geographical distribution, including ensuring a balance between developed and developing Parties;
- (b) The Conference of the Parties shall decide on the terms of reference, organization and operation of the Committee;
- (c) The Committee shall make every effort to make its recommendations by consensus. If all efforts at consensus have been exhausted, and no consensus reached, such recommendation shall as a last resort be adopted by a two-thirds majority vote of the members present and voting.

7. The United Nations, its specialized agencies and the International Atomic Energy Agency, as well as any State not Party to this Convention, may be represented at meetings of the Conference of the Parties as observers. Any body or agency, whether national or international, governmental or non-governmental, qualified in matters covered by the Convention, and which has informed the Secretariat of its wish to be represented at a meeting of the Conference of the Parties as an observer may be admitted unless at least one third of the Parties present object. The admission and participation of observers shall be subject to the rules of procedure adopted by the Conference of the Parties.

## **Article 19**

### **Secretariat**

1. A Secretariat is hereby established.

2. The functions of the Secretariat shall be:

- (a) To make arrangements for meetings of the Conference of the Parties and its subsidiary bodies and to provide them with services as required;

(3) Außerordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien finden statt, wenn es die Konferenz für notwendig erachtet oder eine Vertragspartei dies schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien unterstützt wird.

(4) Die Konferenz der Vertragsparteien vereinbart und beschließt auf ihrer ersten Tagung durch Konsens eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung für sich selbst und für alle Nebenorgane sowie Finanzbestimmungen für die Tätigkeit des Sekretariats.

(5) Die Konferenz der Vertragsparteien prüft und bewertet laufend die Durchführung dieses Übereinkommens. Sie nimmt die ihr aufgrund des Übereinkommens übertragenen Aufgaben wahr; zu diesem Zweck

- a) setzt sie zusätzlich zu den Anforderungen des Absatzes 6 die von ihr zur Durchführung des Übereinkommens für notwendig erachteten Nebenorgane ein;
- b) arbeitet sie gegebenenfalls mit den zuständigen internationalen Organisationen sowie zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Stellen zusammen;
- c) prüft und ergreift sie weitere Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens erforderlich sind.

(6) Die Konferenz der Vertragsparteien setzt auf ihrer ersten Tagung ein als Chemikalienprüfungsausschuss zu bezeichnendes Nebenorgan ein, das die diesem Ausschuss aufgrund des Übereinkommens zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Dabei

- a) werden die Mitglieder des Chemikalienprüfungsausschusses von der Konferenz der Vertragsparteien ernannt. Der Ausschuss besteht aus einer begrenzten Anzahl von Fachleuten für Chemikalien-Management, die von den Regierungen benannt werden. Die Ausschussmitglieder werden auf der Grundlage einer ausgewogenen geographischen Verteilung ernannt, wobei auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Industrie- und Entwicklungsländern gewährleistet sein muss;
- b) entscheidet die Konferenz der Vertragsparteien über das Mandat, die Organisation und die Arbeitsweise des Ausschusses;
- c) bemüht sich der Ausschuss nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über seine Empfehlungen. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Empfehlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder beschlossen.

(7) Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie jeder Staat, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, können auf den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter vertreten sein. Andere nationale oder internationale, staatliche oder nichtstaatliche Stellen oder Einrichtungen, die in den vom Übereinkommen erfassten Angelegenheiten fachlich befähigt sind und die dem Sekretariat ihren Wunsch mitgeteilt haben, auf einer Tagung der Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter vertreten zu sein, können zugelassen werden, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien widerspricht. Die Zulassung und Teilnahme von Beobachtern unterliegen der von der Konferenz der Vertragsparteien beschlossenen Geschäftsordnung.

## **Artikel 19**

### **Sekretariat**

(1) Hiermit wird ein Sekretariat eingerichtet.

(2) Das Sekretariat hat folgende Aufgaben:

- a) es veranstaltet die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane und stellt die erforderlichen Dienste bereit;

- (b) To facilitate assistance to the Parties, particularly developing Parties and Parties with economies in transition, on request, in the implementation of this Convention;
  
- (c) To ensure the necessary coordination with the secretariats of other relevant international bodies;
  
- (d) To enter, under the overall guidance of the Conference of the Parties, into such administrative and contractual arrangements as may be required for the effective discharge of its functions; and
  
- (e) To perform the other secretariat functions specified in this Convention and such other functions as may be determined by the Conference of the Parties.

3. The secretariat functions for this Convention shall be performed jointly by the Executive Director of UNEP and the Director-General of FAO, subject to such arrangements as shall be agreed between them and approved by the Conference of the Parties.

4. The Conference of the Parties may decide, by a three-fourths majority of the Parties present and voting, to entrust the secretariat functions to one or more other competent international organizations, should it find that the Secretariat is not functioning as intended.

## **Article 20**

### **Settlement of disputes**

1 . Parties shall settle any dispute between them concerning the Interpretation or application of this Convention through negotiation or other peaceful means of their own choice.

2. When ratifying, accepting, approving or acceding to this Convention, or at any time thereafter, a Party that is not a regional economic Integration organization may declare in a written Instrument submitted to the Depositary that, with respect to any dispute concerning the Interpretation or application of the Convention, it recognizes one or both of the following means of dispute settlement as compulsory in relation to any Party accepting the same obligation:

- (a) Arbitration in accordance with procedures to be adopted by the Conference of the Parties in an annex as soon as practicable; and
  
- (b) Submission of the dispute to the International Court of Justice.

may make a declaration with like effect in relation to arbitration in accordance with the procedure referred to in paragraph 2 (a).

4. A declaration made pursuant to paragraph 2 shall remain in force until it expires in accordance with its terms or until three months after written notice of its revocation has been deposited with the Depositary.

5. The expiry of a declaration, a notice of revocation or a new declaration shall not in any way affect proceedings pending before an arbitral tribunal or the International Court of Justice unless the parties to the dispute otherwise agree.

6. If the parties to a dispute have not accepted the same or any procedure pursuant to paragraph 2, and if they have not been able to settle their dispute within twelve months following notification by one party to another that a dispute exists between them, the dispute shall be submitted to a conciliation commission at the request of any party to the dispute. The conciliation commission shall render a report with recommendations. Additional procedures relating to the conciliation commission shall be included in an annex to be adopted by the Conference of the Parties no later than the second meeting of the Conference.

- b) es unterstützt auf Ersuchen die Vertragsparteien, darunter insbesondere die Entwicklungsländer und die Vertragsparteien mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, bei der Durchführung dieses Übereinkommens;
- c) es sorgt für die notwendige Koordinierung mit den Sekretariaten anderer einschlägiger internationaler Gremien;
- d) es schließt unter allgemeiner Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien die für die wirksame Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen verwaltungsmäßigen und vertraglichen Vereinbarungen;
- e) es nimmt die anderen in diesem Übereinkommen vorgesehene Sekretariatsaufgaben sowie sonstige Aufgaben wahr, die von der Konferenz der Vertragsparteien festgelegt werden.

(3) Die Sekretariatsaufgaben im Rahmen dieses Übereinkommens werden vom Exekutivdirektor des UNEP und vom Generaldirektor der FAO vorbehaltlich der zwischen ihnen vereinbarten und von der Konferenz der Vertragsparteien genehmigten Regelungen gemeinsam wahrgenommen.

(4) Die Konferenz der Vertragsparteien kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschließen, eine oder mehrere andere zuständige internationale Organisationen mit den Sekretariatsaufgaben zu betrauen, wenn sie befindet, dass das Sekretariat nicht wie vorgesehen arbeitet.

## **Artikel 20**

### **Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Die Vertragsparteien legen alle zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens durch Verhandlungen oder andere friedliche Mittel ihrer Wahl bei.

**(2) Bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens oder beim Beitritt zu diesem Übereinkommen oder jederzeit danach kann eine Vertragspartei, die keine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist, in einer dem Verwahrer vorgelegten Urkunde erklären, dass sie in Bezug auf jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens eines der folgenden Mittel der Streitbeilegung oder beide gegenüber jeder Vertragspartei,** [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at) welche dieselbe Verpflichtung

### **übernimmt, als obligatorisch anerkennt:**

a) ein Schiedsverfahren nach einem Verfahren, das von der Konferenz der Vertragsparteien so bald wie möglich in einer Anlage beschlossen wird;

b) Vorlage der Streitigkeit beim Internationalen Gerichtshof.

(3) Eine Vertragspartei, die eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist, kann in Bezug auf ein Schiedsverfahren nach dem in Absatz 2 lit. a vorgesehenen Verfahren eine Erklärung mit gleicher Wirkung abgeben.

(4) Eine nach Absatz 2 abgegebene Erklärung bleibt in Kraft, bis sie nach den darin enthaltenen Bestimmungen erlischt, oder bis zum Ablauf von drei Monaten nach Hinterlegung einer schriftlichen Rücknahmenotifikation beim Verwahrer.

(5) Das Erlöschen einer Erklärung, eine Rücknahmenotifikation oder eine neue Erklärung berührt nicht die bei einem Schiedsgericht oder beim Internationalen Gerichtshof anhängigen Verfahren, es sei denn, die Streitparteien vereinbaren etwas anderes.

(6) Haben die Streitparteien nicht demselben oder keinem Verfahren nach Absatz 2 zugestimmt und konnten sie ihre Streitigkeit nicht binnen zwölf Monaten, nachdem eine Vertragspartei einer anderen notifiziert hat, dass eine Streitigkeit zwischen ihnen besteht, beilegen, so wird der Streitfall auf Ersuchen einer der Streitparteien einer Vergleichskommission vorgelegt. Die Vergleichskommission erstellt einen Bericht mit Empfehlungen. Weitere Verfahren in Bezug auf die Vergleichskommission werden in einer von der Konferenz der Vertragsparteien spätestens auf der zweiten Tagung der Konferenz zu beschließenden Anlage aufgeführt.

**Article 21*****Amendments to the Convention***

1 . Amendments to this Convention may be proposed by any Party.

2. Amendments to this Convention shall be adopted at a meeting of the Conference of the Parties. The text of any proposed amendment shall be communicated to the Parties by the Secretariat at least six months before the meeting at which it is proposed for adoption. The Secretariat shall also communicate the proposed amendment to the signatories to this Convention and, for Information, to the Depositary.

3. The Parties shall make every effort to reach agreement on any proposed amendment to this Convention by consensus. If all efforts at consensus have been exhausted, and no agreement reached, the amendment shall as a last resort be adopted by a three-fourths majority vote of the Parties present and voting at the meeting.

4. The amendment shall be communicated by the Depositary to all Parties for ratification, acceptance or approval.

**5. Ratification, acceptance or approval of an amendment shall be notified to the Depositary in writing. An amendment adopted in accordance with paragraph 3 shall enter into force for the Parties having accepted it on the ninetieth day after the date of deposit of Instruments of ratification, acceptance or approval by at least three fourths of the Parties.**  
**Thereafter, the amendment shall enter into force for any other Party on the ninetieth day after the date on which that Party deposits its Instrument of ratification, acceptance or approval of the amendment.**

2. Annexes shall be restricted to procedural, scientific, technical or administrative matters.

3. The following procedure shall apply to the proposal, adoption and entry into force of additional annexes to this Convention:

(a) Additional annexes shall be proposed and adopted according to the procedure laid down in paragraphs 1, 2 and 3 of Article 21;

(b) Any Party that is unable to accept an additional annex shall so notify the Depositary, in writing, within one year from the date of communication of the adoption of the additional annex by the Depositary. The Depositary shall without delay notify all Parties of any such notification received. A Party may at any time withdraw a previous notification of non-acceptance in respect of an additional annex and the annex shall thereupon enter into force for that Party subject to sub-paragraph (c) below; and

(c) On the expiry of one year from the date of the communication by the Depositary of the adoption of an additional annex, the annex shall enter into force for all Parties that have not submitted a notification in accordance with the provisions of sub-paragraph (b) above.

4. Except in the case of Annex III, the proposal, adoption and entry into force of amendments to annexes to this Convention shall be subject to the same procedures as for the proposal, adoption and entry into force of additional annexes to the Convention.

**Article 22*****Adoption and amendment of annexes***

1 . Annexes to this Convention shall form an integral part thereof and, unless expressly provided otherwise, a reference to this Convention constitutes at the same time a reference to any

**Artikel 21****Änderungen des Übereinkommens**

(1) Änderungen dieses Übereinkommens können von jeder Vertragspartei vorgeschlagen werden.

(2) Änderungen dieses Übereinkommens werden auf einer Tagung der Konferenz der Vertragsparteien beschlossen. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung wird den Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der Tagung, auf der die Änderung zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird, vom Sekretariat übermittelt. Das Sekretariat übermittelt vorgeschlagene Änderungen auch den Unterzeichnern des Übereinkommens und zur Kenntnisnahme dem Verwahrer.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über eine vorgeschlagene Änderung des Übereinkommens. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Änderung mit Dreiviertelmehrheit der auf der Tagung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen.

(4) Die Änderung wird vom Verwahrer allen Vertragsparteien zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung übermittelt.

(5) Die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung einer Änderung wird dem Verwahrer schriftlich notifiziert. Eine nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden durch mindestens drei Viertel der Vertragsparteien in Kraft. Danach tritt die Änderung für jede andere Vertragspartei am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die betreffende Vertragspartei ihre Urkunde über die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung der Änderung hinterlegt hat.

und das Inkrafttreten derselben Anwendung:

- a) Weitere Anlagen werden nach dem in Artikel 21 Absätze 1, 2 und 3 festgelegten Verfahren vorgeschlagen und beschlossen;
- b) eine Vertragspartei, die eine weitere Anlage nicht anzunehmen vermag, notifiziert dies schriftlich dem Verwahrer innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem dieser mitgeteilt hat, dass die weitere Anlage beschlossen worden ist. Der Verwahrer verständigt unverzüglich alle Vertragsparteien vom Empfang jeder derartigen Notifikation. Eine Vertragspartei kann ihre Notifikation über die Nichtannahme einer weiteren Anlage jederzeit zurücknehmen, und die Anlage tritt daraufhin für diese Vertragspartei nach lit. c in Kraft;
- c) nach Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwahrer mitgeteilt hat, dass eine weitere Anlage beschlossen worden ist, tritt diese für alle Vertragsparteien des Übereinkommens, die keine Notifikation nach lit. b vorgelegt haben, in Kraft.

(4) Mit Ausnahme der Anlage III unterliegen der Vorschlag von Änderungen von Anlagen dieses Übereinkommens, die Beschlussfassung darüber und das Inkrafttreten derselben demselben Verfahren wie der Vorschlag weiterer Anlagen des Übereinkommens, die Beschlussfassung darüber und das Inkrafttreten derselben.

**Artikel 22**

**Beschlussfassung über  
Anlagen und Änderung von Anlagen**

(1) Die Anlagen dieses Übereinkommens sind Bestandteil des Übereinkommens; sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, stellt eine Bezugnahme auf dieses Übereinkommen gleichzeitig eine Bezugnahme auf die Anlagen dar.

(2) Die Anlagen beschränken sich auf verfahrensmäßige, wissenschaftliche, technische und verwaltungsmäßige Angelegenheiten.

(3) Folgendes Verfahren findet auf den Vorschlag weiterer Anlagen über die Überprüfung sowie die Beurteilung von Anlagen

5.The following procedure shall apply to the proposal, adoption and entry into force of amendments to Annex III:

- (a) Amendments to Annex III shall be proposed and adopted according to the procedure laid down in Articles 5 to 9 and paragraph 2 of Article 21;
- (b) The Conference of the Parties shall take its decisions on adoption by consensus;
- (c) A decision to amend Annex III shall forthwith be communicated to the Parties by the Depositary. The amendment shall enter into force for all Parties on a date to be specified in the decision.

6. If an additional annex or an amendment to an annex is related to an amendment to this Convention, the additional annex or amendment shall not enter into force until such time as the amendment to the Convention enters into force.

## **Article 25**

### **Ratification, acceptance, approval or accession**

1 . This Convention shall be subject to ratification, acceptance or approval by States and by regional economic Integration organizations. It shall be open for accession by States and by regional economic Integration organizations from the day after the date on which the Convention is closed for signature. Instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the Depositary.

2. Any regional economic integration organization that becomes a Party to this Convention without any of its member States being a Party shall be bound by all the obligations under the Convention. In the case of such organizations, one or more of whose member States is a Party to this Convention, the organization and its member States shall decide on their respective responsibilities for the performance of their obligations under the Convention. In such cases, the organization and the member States shall not be entitled to exercise rights under the Convention concurrently.

## **Article 23**

### **Voting**

1 . Each Party to this Convention shall have one vote, except as provided for in paragraph 2 below.

2. A regional economic Integration organization, on matters within its competence, shall exercise its right to vote with a number of votes equal to the number of its member States that are Parties to this Convention. Such an organization shall not exercise its right to vote if any of its member States exercises its right to vote, and vice versa.

3. For the purposes of this Convention, „Parties present and voting“ means Parties present and casting an affirmative or negative vote.

3. In its Instrument of ratification, acceptance, approval or accession, a regional economic Integration organization shall declare the extent of its competence in respect of the matters governed by this Convention. Any such organization shall also inform the Depositary, who shall in turn inform the Parties, of any relevant modification in the extent of its competence.

## **Article 24**

### **Signature**

This Convention shall be open for signature at Rotterdam by all States and regional economic Integration organizations on the 11<sup>th</sup> day of September 1998, and at United Nations Headquarters in New York from 12 September 1998 to 10 September 1999.

(5) Folgendes Verfahren findet beim Vorschlag von Änderungen der Anlage III, bei der Beschlussfassung darüber und beim Inkrafttreten derselben Anwendung:

- a) Änderungen der Anlage III werden nach dem in den Artikeln 5 bis 9 und in Artikel 21 Absatz 2 festgelegten Verfahren vorgeschlagen und beschlossen;
- b) die Beschlussfassung der Konferenz der Vertragsparteien erfolgt durch Konsens;
- c) ein Beschluss über eine Änderung der Anlage III wird vom Verwahrer den Vertragsparteien unverzüglich übermittelt. Die Änderung tritt für alle Vertragsparteien zu einem in dem Beschluss festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

(6) Bezieht sich eine weitere Anlage oder eine Änderung einer Anlage auf eine Änderung dieses Übereinkommens, so tritt die weitere Anlage oder die geänderte Anlage erst in Kraft, wenn die Änderung des Übereinkommens in Kraft tritt.

## **Artikel 23**

### **Stimmrecht**

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 hat jede Vertragspartei dieses Übereinkommens eine Stimme.

(2) Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration übt in Angelegenheiten, die in ihrer Zuständigkeit liegen, ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Eine solche Organisation übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

(3) Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet „anwesende und abstimmende Vertragsparteien“ die anwesenden Vertragsparteien, die eine Ja- oder eine Nein-Stimme abgeben.

## **Artikel 24**

### **Unterzeichnung**

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration am 11. September 1998 in Rotterdam und vom 12. September 1998 bis zum 10. September 1999 am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

### **Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt**

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch Staaten und durch Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration. Es steht von dem Tag an, an dem es nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt, Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zum Beitritt offen. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(2) Jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, ohne dass einer ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartei ist, ist durch alle Verpflichtungen aus dem Übereinkommen gebunden. Sind ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer solchen Organisation Vertragspartei des Übereinkommens, so entscheiden die Organisation und ihre Mitgliedstaaten über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen. In diesen Fällen sind die Organisation und die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, Rechte aufgrund des Übereinkommens gleichzeitig auszuüben.

(3) In ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde gibt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration an, in welchem Umfang sie in Bezug auf die durch das Übereinkommen erfassten Angelegenheiten zuständig ist. Jede derartige Organisation teilt auch jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten dem Verwahrer mit, der seinerseits die Vertragsparteien unterrichtet.

## **Artikel 25**

**Article 26****Authentic texts****Entry into force**

1 . This Convention shall enter into force on the ninetieth day after the date of deposit of the fiftieth Instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

2. For each State or regional economic Integration organization that ratifies, accepts or approves this Convention or accedes thereto after the deposit of the fiftieth Instrument of ratification, acceptance, approval or accession, the Convention shall enter into force on the ninetieth day after the date of deposit by such State or regional economic Integration organization of its Instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

3. For the purpose of paragraphs 1 and 2, any Instrument deposited by a regional economic Integration organization shall not be counted as additional to those deposited by member States of that organization.

The original of this Convention, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized to that effect, have signed this Convention.

Done at Rotterdam on this tenth day of September, one thousand nine hundred and ninety-eight.

**Article 27****Reservations**

No reservations may be made to this Convention.

**Article 28****Withdrawal**

1 . At any time after three years from the date on which this Convention has entered into force for a Party, that Party may withdraw from the Convention by giving written notification to the Depositary.

2. Any such withdrawal shall take effect upon expiry of one year from the date of receipt by the Depositary of the notification of withdrawal, or on such later date as may be specified in the notification of withdrawal.

**Article 29****Depositary**

The Secretary-General of the United Nations shall be the Depositary of this Convention.

**Artikel 26****Inkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat oder für jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die nach Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde das Übereinkommen ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitritt, tritt das Übereinkommen am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch den betreffenden Staat oder die betreffende Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration in Kraft.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der Organisation hinterlegten Urkunden.

**Artikel 30****Verbindliche Wortlauts**

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Rotterdam am 10. September 1998.

**Artikel 27****Vorbehalte**

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

**Artikel 28****Rücktritt**

(1) Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation vom Übereinkommen zurücktreten.

(2) Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Rücktrittsnofikation beim Verwahrer oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnofikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

**Artikel 29****Verwahrer**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer  
[www.parlament.gov.at](http://www.parlament.gov.at)  
 dieses Übereinkommens.

## ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeiner Teil

*Das Übereinkommen hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Die Bestimmungen des Übereinkommens sind einer unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht durchgehend zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich ist. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Zweiter Satz B-VG ist erforderlich, da das Übereinkommen Angelegenheiten regelt, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren.*

Das Rotterdamer Übereinkommen etabliert verpflichtend die Durchführung eines Verfahrens der vorherigen Zustimmung nach Inkennisssetzung („Prior Informed Consent“, kurz PIC) im Handel mit umwelt- und gesundheitsgefährlichen Chemikalien. Dieses Verfahren sieht vor, dass jene Chemikalien, die im Ausfuhrland verboten oder streng beschränkt sind, ebenso wie jene sehr gefährlichen Pestizidformulierungen, die im Einfuhrland zu schweren Unfällen geführt haben, nicht ohne Zustimmung des Einfuhrlandes exportiert werden dürfen. Gefährliche Chemikalien umfassen Pestizide ebenso wie Industriechemikalien. Der behördliche Informationsaustausch, der bereits freiwillig auf Basis der Londoner Richtlinien der UN-Umweltorganisation (UNEP) bzw. des Verhaltenscodex der Welternährungsorganisation (FAO) durchgeführt wurde, ist nunmehr detailliert geregelt, indem die Verpflichtungen des importierenden bzw. des exportierenden Landes in der Konvention genauer geführt werden.

Die importierenden Staaten müssen Entscheidungen über Importe gefährlicher Chemikalien treffen können. So sollen vor allem Entwicklungs- und Schwellenländer besser vor dem Handel mit Chemikalien geschützt werden, die in den Erzeugerländern verboten oder stark eingeschränkt sind, weil sie sich als gefährlich für Mensch und Umwelt erwiesen haben. Ebenso sollen besonders gefährliche Pestizide, die in Entwicklungsländern bzw. den Transitionsländern (laut Präambel „Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen“) Probleme verursachen, dem PIC-Verfahren unterliegen.

Die exportierenden Staaten müssen jene Gründe bekannt geben, die zu einer nationalen strengen Beschränkung bzw. einem Verbot der exportierten Chemikalie geführt haben. Nach Vorliegen von zwei derartigen Notifikationen aus je einer so genannten PIC-Region kann die betreffende Chemikalie in Anhang III aufgenommen werden. Die Zusammensetzung der PIC-Regionen hat die Vertragsstaatenkonferenz auf ihrer ersten Tagung festzulegen.

Die Entwicklungs- und Transitionsländer haben jene Vorfälle zu melden, die mit sehr gefährlichen Pestizidformulierungen auf ihrem Gebiet aufgetreten sind.

Um aus diesen Notifikationen auf einer soliden wissenschaftlich fundierten Basis die PIC-relevanten Chemikalien auswählen zu können, wurde der Chemikalienprüfungsausschuss („Chemical Review Committee“), der bereits im freiwilligen Verfahren eingesetzt war, in der

der ihm zur Bewertung vorgelegten Unterlagen und unter Beachtung der in den Anhängen festgelegten Kriterien eine Liste beschränkter bzw. verbotener oder in den Entwicklungsländern bzw. den Transitionsländern besondere Probleme verursachender Chemikalien. Darauf basierend werden Dokumente zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses („Decision Guidance Documents“, kurz DGD) erarbeitet, die die wesentliche Information über die Chemikalie enthalten. Diese Informationspakete werden via Sekretariat, das das Vorliegen aller notwendigen Informationen laut Anlage I zu überprüfen hat, alle sechs Monate den Vertragsstaaten übermittelt. Bereits im Rahmen des freiwilligen Verfahrens eingelangte Notifikationen verlieren hierbei ihre Gültigkeit nicht. Die Antwort der importierenden Staaten hat hierbei binnen einer Fallfrist von neun Monaten nach Absendung des Dokuments zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses zu erfolgen. Sie kann die endgültige Zustimmung zur oder die Verweigerung der Einfuhr von Bedingungen abhängig machen.

Alle zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Konvention bereits vom PIC-Verfahren betroffenen Chemikalien wurden in Anhang III gelistet. Die in der Zeit bis zum Inkrafttreten der Konvention im Interimsverfahren gelisteten Chemikalien werden der ersten Vertragsstaatenkonferenz („Conference of the Parties“, kurz COP) zur Entscheidung vorgelegt werden. Die erste Vertragsstaatenkonferenz soll 2003 tagen. Die COP entscheidet in der Folge regelmäßig über die Erweiterung (allenfalls Kürzung) dieser Liste, die in Anhang III zur Konvention wiedergegeben wird.

Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Das Übereinkommen sieht zur Beilegung von Streitigkeiten entweder ein Schiedsverfahren, das von der Vertragsstaatenkonferenz näher determiniert werden muss, oder die Vorlage der Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof vor. Die Erklärung, welche oder ob beide der beiden Möglichkeiten gewählt wird, ist anlässlich der Ratifikation abzugeben.

Bisher gingen Europäische Kommission und Mitgliedsstaaten von einer geteilten Kompetenz im Bereich des Informationstransfers im Chemikalienhandel zum Zweck des Gesundheits- und Umweltschutzes aus. Die geltende Verordnung fußt auf Artikel 130s EGV (jetzt Artikel 175). Dementsprechend hat Österreich das Übereinkommen in Rotterdam am 11. September 1998 sowohl für die EG als Ratspräsidentschaft als auch für Österreich (Pkt. 27 des Beschl.Prot. Nr. 66 vom 20. August 1998) unterzeichnet. Die Vorschläge der Europäischen Kommission für einen Beschluss des Rates zum Abschluss des Übereinkommens durch die Gemeinschaft und für eine Verordnung zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen wurden allerdings auf Art. 133 EGV (Außenhandel, ausschließliche Gemeinschaftszuständigkeit) gestützt. Österreich geht jedoch in Übereinstimmung mit einer Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Rates davon aus, dass Art. 175 Abs. 1 EGV (Umweltschutz) als gemeinschaftsrechtliche Grundlage für das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung bei gefährlichen Chemikalien anzusehen ist. Ferner bestehen auch weiterhin mitgliedstaatliche

Zuständigkeiten, sodass das Übereinkommen als gemischtes Abkommen zu schließen sein wird.

Dieses Übereinkommen sollte von Österreich möglichst gleichzeitig mit der EG und den anderen Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Gleichzeitig ist aber auch auf die Usance des Rates Bedacht zu nehmen, die Ratifikation seitens der EG und die innergemeinschaftliche Umsetzungsgesetzgebung gemeinsam zu beschließen. Jedenfalls ist aufgrund der Überschneidung des Geltungsbereiches des Übereinkommens mit dem ebenfalls chemikalienrechtlichen Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe eine Ratifikation auch dieses Übereinkommens rechtzeitig vor dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg im September 2002 anzustreben.

Die EU-Rechtskonformität ist gegeben. Das Übereinkommen wird sowohl durch die von der Europäischen Kommission mit Dokument KOM(2001) 803 endg. vom 24. Jänner 2002 vorgeschlagene Nachfolgerin der derzeit geltenden Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien in unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht übernommen, als auch primär durch § 20 Chemikaliengesetz 1996 (BGBI 1997/53) umgesetzt werden. Aus dem Regelungsumfang der Nachfolgeverordnung der EU wird sich auch die Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedsstaaten genauer ergeben, die gemäß Artikel 25 Abs. 3 des Übereinkommens anlässlich der Ratifikation den übrigen Vertragsparteien im Wege des Depositars bekannt zu geben ist.

Das Übereinkommen betrifft die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien. Sie hat für österreichische Ausfuhren insofern geringe Bedeutung, als das österreichische Chemikaliengesetz 1996 (BGBI 1997/53) vorsieht, dass ein Verbot des

gibt es in einigen Fällen Ausnahmen in Verordnungen, bis dato ist das PIC-System als solches noch nicht zum Tragen gekommen. Eine Ausfuhrnotifikation, wie sie für andere gefährliche, streng beschränkte Chemikalien auch in der Konvention vorgesehen ist, hat es bis dato erst einmal gegeben (1996). Diese Ausfuhrnotifikation hat dem Übereinkommen zufolge allerdings nicht wie bisher nur einmal, sondern jährlich zu erfolgen.

Österreich hat das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung im ChemG 1996 festgelegt. Abgesehen von der oben genannten zu erwartenden Änderung durch die vorgeschlagene revidierte EG-Verordnung über die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Chemikalien in Bezug auf die Ausfuhrnotifikationsverpflichtung werden weitere Präzisierungen, die durch das Übereinkommen erfolgt sind bzw. gemeinschaftsrechtliche Anpassungen in das österreichische Recht übernommen werden.

Die finanziellen Auswirkungen sind als gering einzustufen. Die von der Konvention geforderte nationale Behörde (Designated National Authority, DNA) besteht bereits. Gemäß § 20 Abs. 1 letzter Satz des Chemikaliengesetzes 1996 ist dies der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Kosten werden durch Dienstreisen zu wissenschaftlichen Tagungen und zur Konferenz der Vertragsparteien ebenso wie durch die Beteiligung an den Sekretariatskosten (Mitgliedsbeitrag) entstehen. Die innerstaatliche Umsetzung ist durch laufende Budgets gedeckt.

Den Ländern erwächst über die laufende Vollziehung des ChemG 1996 hinaus kein weiterer Arbeits- oder Sachaufwand. Den Zollbehörden wird eine Kontrollfunktion zukommen.

## Besonderer Teil

Die **Präambel** verweist auf Kapitel 19 der Agenda 21 (UNCED/Rio) sowie auf das der Konvention vorausgegangene, gemeinschaftlich von UNEP und FAO durchgeföhrte Programm des freiwilligen PIC-Verfahrens. Sie betont, dass sich Handels- und Umweltpolitik mit dem Ziel wechselseitig unterstützen sollten, nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen.

### Zu den Artikeln im Einzelnen:

#### Artikel 1

Ziel des Übereinkommens ist die Förderung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes durch Informationsaustausch. Da zwischen Entwicklungsländern, Transitionsländern und industrialisierten Ländern nicht mehr so eindeutig unterschieden werden kann wie zum Zeitpunkt der Einföhrung dieser Terminologie, da viele Länder gleichzeitig Import- und Exportländer sind, wird besonders das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung („shared responsibility“) betont.

#### Artikel 2

Artikel 2 enthält die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) Unter „Chemikalien“ werden die Kategorien Pestizide und Industriechemikalien sowie sehr gefährliche Pestizidformulierungen erfasst. Dies ist auch auf die UN-Aufteilung, wonach Pestizide der FAO, Industriechemikalien dem Zustän-

digkeitsbereich der UNEP zugehörig sind, zurückzuföhren. Die detaillierte Gliederung der EU (Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und andere Pestizide sowie Chemikalien für den berufsmäßigen Verwender und Chemikalien zur Abgabe an Private) hat ihren Niederschlag in der Präambel („health of consumers and workers“), in Anhang I, wo zwischen Industrie- und Verbraucherchemikalien unterschieden wird, und im Text des Übereinkommens in Bezug auf die Weiterleitung des Sicherheitsdatenblattes (Artikel 13 Abs. 4) gefunden.

(b) Als „verbotene Chemikalie“ gilt eine Chemikalie dann, wenn ihre Anwendungen zumindest in einer Kategorie gänzlich durch staatliche Rechtsvorschriften verboten sind, oder wenn – aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen – kein Zulassungsverfahren durchgeföhrt bzw. positiv beendet wurde.

(c) Der Begriff der „streng beschränkten Chemikalie“ ist zentral; er bedeutet, dass fast alle möglichen Anwendungen einer Kategorie nach (a) durch einen Verwaltungsakt verboten sein müssen, der Gesundheits- oder Umweltschutz zum Ziel hat. Als ein solcher Verwaltungsakt gilt auch die Nichtzulassung einer Chemikalie oder das Zurückziehen eines Zulassungsantrages seitens des Antragstellers.

(d) Als „sehr gefährliche Pestizidformulierung“ wird eine Chemikalie angesehen, die unter den Anwendungsbedingungen ein besonderes Risiko darstellt. Die Auswirkungen müssen gravierend sein und sich kurzfristig nach ein- oder mehrfacher Exposition einstellen.

(e) Es wird klargestellt, dass vorübergehende Maßnahmen, also solche, die nicht zu einem Verwaltungsakt führen, nicht als Verbote oder Beschränkungen im Sinne des Übereinkommens gelten.

(f) Transit ist vom „Ausfuhr“ und „Einfuhr“-Begriff nicht umfasst.

(g) und (h) Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration („Regional economic integration organization“) wie die EU können Partei des Übereinkommens werden und in Übereinstimmung mit ihrer internen Gesetzgebung das Übereinkommen unterzeichnen und ratifizieren.

(i) Das ExpertInnengremium des Übereinkommens, welches das zentrale fachwissenschaftliche Organ darstellt, ist der Chemikalienprüfungsausschuss („Chemical Review Committee“, kurz CRC).

### Artikel 3

Dieser Artikel zeigt den beschränkten Geltungsbereich der Rotterdamkonvention auf. Sie erfasst primär verbotene oder streng beschränkte Chemikalien im Kernbereich (also nicht pharmazeutische Produkte, Abfall, Chemiewaffen, Lebensmittelzusatzstoffe etc.). Darüber hinaus gehen allerdings die Artikel 13 betreffend Begleitinformationen für ausgeführte Chemikalien und vor allem Artikel 14 (Informationsaustausch). Dies ist für die strengen Kennzeichnungsbestimmungen der EU wichtig, die alle Ausfuhrten erfasst. Der Informationsaustausch gewährt den Mitgliedsstaaten weiterhin eigenen Handlungsspielraum.

### Artikel 4

Die bezeichneten nationalen Behörden übernehmen die Verwaltungsaufgaben der Vertragsparteien aus diesem Übereinkommen. Im Verfahren ist die korrekte Anschrift nach Absatz 3 besonders wichtig, da ansonsten die Information, die für die Behörde, die die Importentscheidung zu treffen hat, bestimmt ist, nicht an die richtige Adresse gelangt und damit das ganze Verfahren nicht beginnen kann. Den Exporteur trifft daher die Verpflichtung, bei Nichteinlangen einer Antwort nochmals nachzufragen (siehe Artikel 12).

### Artikel 5

Dieser Artikel regelt das Procedere, wie eine verbotene oder streng beschränkte Chemikalie auf die PIC-Liste, d.h. auf Anhang III, kommt. Nach langen Diskussionen einigte man sich auf das Regionenkonzept. Es hat mindestens eine Notifikation aus mindestens zwei so genannten PIC-Regionen vorzuliegen, damit das Aufnahmeverfahren beginnen kann. Der Chemikalienprüfungsausschuss (siehe Artikel 18 Abs. 6) ist gemäß Absatz 5 an die Kriterien des Anhangs II gebunden.

### Artikel 6

Dieses Spezialverfahren regelt, wie sehr gefährliche Pestizidformulierungen in einem vereinfachten Verfahren in Anhang III aufgenommen werden können. Dieses Verfahren steht nur Entwicklungs- und Transitionsländern offen. Der Chemikalienprüfungsausschuss ist hier an die Kriterien des Anhangs IV gebunden.

Hier wird erstmals auf die Dokumente zur Entscheidungsfindung, also jene Informationen, die dem Importland die Entscheidung über den Import erleichtern sollen, Bezug genommen. Es müssen hier gemäß Absatz 1 mindestens die in den Anhängen I und IV vorgesehenen Informationen aufgenommen werden. Dies bedeutet, dass auch Informationen über die Kategorie, in der die Chemikalie nicht verboten ist, aufgenommen werden können.

#### Artikel 8

Chemikalien, die bis zur ersten Tagung der Vertragsstaatenkonferenz im freiwilligen System (Geänderte Londoner Richtlinien bzw. Internationaler Verhaltenscodex) als dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung unterliegend geführt wurden, werden in das verbindliche Verfahren übernommen, wenn die Vertragsstaatenkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass alle Voraussetzungen erfüllt wurden. Dazu wurde anlässlich der Unterzeichnung eine Resolution zu Interimsmaßnahmen beschlossen.

#### Artikel 9

Eine Chemikalie kann bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über Antrag einer Vertragspartei aus Anhang III gestrichen werden. Die Beurteilung der Relevanz der neuen Information obliegt dem Chemikalienprüfungsausschuss nach Artikel 18 Absatz 6, wobei er an die Kriterien der Anhänge II oder IV gebunden ist.

Primäre Aufgabe des Importlandes ist es, fristgerecht, d.h. binnen neun Monaten (Abs. 2), nachdem das Dokument zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses zur jeweiligen gefährlichen Chemikalie versandt wurde, eine Importentscheidung zu treffen. Diese Entscheidung kann definitiv den Import zulassen, den Import nicht zulassen oder spezielle Bedingungen mit der Importerlaubnis verknüpfen. Auch eine Interimsentscheidung ist möglich. Diese Importentscheidung muss sich auf jene Kategorie(n) nach Artikel 2 Abs. (a) beziehen, die Anhang III nennt. Sie ist dem Sekretariat zu übermitteln, wobei bereits im freiwilligen Verfahren mitgeteilte Importentscheidungen nicht erneuert werden müssen.

Ergeht keine Entscheidung, so galt im freiwilligen Verfahren der so genannte „Status Quo“. Dazu trifft jetzt Artikel 11 klare Entscheidungen (siehe dort).

Entscheidet sich das Importland, der Einfuhr einer Chemikalie nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zuzustimmen, darf es gemäß Absatz 9 in der Folge nicht mehr von Nichtparteien der Konvention importieren und muss die Herstellung im eigenen Land für den Inlandsverbrauch untersagen.

Das Sekretariat hat alle 6 Monate alle Konventionsparteien über die erhaltenen Entscheidungen zu informieren (Abs. 10). Es informiert auch über alle Fälle, in denen keine Antwort ergangen ist.

#### Artikel 11

#### Artikel 10

Importentscheidungen durch das Sekretariat gemäß Artikel 10 Abs. 10 alle Maßnahmen gesetzt sind, damit die Exporteure gefährlicher Chemikalien gemäß den Importentscheidungen handeln (Abs. 1).

Absatz 2 regelt jene Fälle, in denen keine Importentscheidung ergangen ist. Grundsätzlich gilt das Prinzip, wie es im freiwilligen Verfahren aufgestellt wurde, nämlich: keine Ausfuhr ohne Zustimmung. Dieses Prinzip gilt allerdings nur mehr für ein Jahr (die so genannte „sunset-clause“ des letzten Satzes) und kennt drei Ausnahmen:

- \* die Chemikalie ist im Importland zugelassen;
- \* die Chemikalie wurde im Importland bereits importiert oder verwendet;
- \* der Exporteur konnte die Zustimmung der nationalen Behörde (Artikel 4) zum Import erlangen.

## Artikel 12

Die Exportnotifikation, d.h. Informationsweitergabe beim Export von im Exportland verbotenen oder streng beschränkten Chemikalien, wurde als weiteres Element vorsorgender Chemikalienpolitik international verankert. Die vorzulegende Information ist in Anhang V detailliert geregelt. Sie hat vor dem ersten Export und in der Folge jährlich zu erfolgen.

Der Importeur sollte den Erhalt bestätigen (das „acknowledgement of receipt“); der Exporteur soll ausreichende Anstrengungen unternehmen, um den Informationsfluss zu garantieren. Daher ist, falls das Importland nicht auf den Erhalt dieser Notifikationen ohnehin von vornherein verzichtet hat (Absatz 2, letzter Satz), bei fehlender Empfangsbestätigung ein zweites Mal zu notifizieren (Absatz 4).

Bei Ausfuhr von Anhang-III-Chemikalien muss in den Versandpapieren der Zoll-Code nach dem Harmonisierten System vermerkt sein. Der Kontrolle durch die Zollbehörden wird daher auch gemeinschaftsrechtlich eine höhere Bedeutung zugemessen werden als in der bisher geltenden Verordnung (EWG) Nr. 2455/92.

Auch die chemikalienrechtliche Kennzeichnung ist als wichtiges Informationselement anerkannt; verbindlich ist sie allerdings nur für verbotene oder streng beschränkte Chemikalien (Absatz 2). Für diese Chemikalien ist, wenn sie der berufsmäßigen Verwendung dienen, auch die Beigabe eines Sicherheitsdatenblattes verbindlich (Absatz 4).

Abs. 3 trägt der geltenden Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 Rechnung, indem festgestellt wird, dass darüber hinaus verlangt werden kann, dass ausgeführte Chemikalien gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung sollte in der/den Landessprache(n) abgefasst sein.

## Artikel 14

Dieser Artikel bezieht sich auf die Ziele des Übereinkommens und hat einen weiteren verbindlichen Informationsaustausch über gefährliche Chemikalien zum Ziel. Vertrauliche Daten werden geschützt, Abs. 3 nennt jene Daten, die jedenfalls nicht vertraulich sind.

## Artikel 15

Die Umsetzung der Konvention soll dem „capacity-building“ der Parteien dienen. So sind

die Vertragsparteien aufgerufen, ihre Kapazitäten zur Durchführung des Übereinkommens zu schaffen oder zu stärken. Dies kann den Aufbau nationaler Chemikalienregister ebenso erfassen wie die Industrieprogramme („responsible care“).

Abs. 4 enthält den Grundsatz, dass strengere Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen, als in der Konvention vorgesehen sind, jederzeit ergriffen werden können.

#### Artikel 16

Hier wird wieder auf die gemeinsame Verantwortung der Entwicklungs-, Transitions- und Industriestaaten hingewiesen. Insbesondere das Chemikalienmanagement soll kontinuierlich ausgebaut werden.

#### Artikel 17

Es obliegt der Vertragsstaatenkonferenz, für ein Vertragseinhaltungsverfahren („compliance“) Grundsätze zu etablieren.

#### Artikel 18

Die Vertragsstaatenkonferenz soll erstmals innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens zusammentreten. Sie gibt sich selbst und den Unterorganen im Konsenswege eine Geschäftsordnung.

In Absatz 6 wird das Expertinnengremium des freiwilligen PIC-Verfahrens als Nebenorgan der Konvention eingeführt, der Chemikalienprüfungsausschuss. Die erste Vertragsparteienkonferenz wird auch Mandat,

festlegen. Der Grundsatz einer beschränkten Teilnehmerzahl und einer ausgewogenen geografischen Verteilung findet sich in Absatz 6 lit a wieder. Der Chemikalienprüfungsausschuss entscheidet im Konsens, ansonsten durch Zweidrittelmehrheit. Beobachterstatus kommt den UN-Agenturen und den Nichtvertragsparteien zu.

#### Artikel 19

Dem Sekretariat obliegen die gleichen Funktionen wie im freiwilligen Verfahren. Es assistiert den Vertragsparteien und koordiniert. Ebenso wird es von FAO und UNEP gemeinsam geführt.

#### Artikel 20

Diese Bestimmung sieht zwei Arten des Streitschlichtungsverfahren vor:

- 1) Schiedsverfahren und 2) Vorlage der Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof.

Die Vertragsparteien können sich mittels einer Erklärung an den Depositar einem der beiden oder beider Mittel der Streitbeilegung unterwerfen (siehe Erklärung nach Anlage V des Übereinkommens).

Für die EG besteht nur die Möglichkeit, das Schiedsverfahren als Streitbeilegungsverfahren zu akzeptieren. Ist keines dieser beiden Streitschlichtungsverfahren für einen Staat anwendbar, kommt gemäß Absatz 6 ein Vergleichsverfahren zur Anwendung, das dem vergleichbarer Übereinkommen nachgebildet ist.

#### Artikel 21

Änderungen des Übereinkommens sollten von der Vertragsstaatenkonferenz mit Konsens beschlossen werden. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft, ohne dass eine Einigung erzielt werden konnte, können Änderungen des Übereinkommens mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Änderungen des Übereinkommens bedürfen der Ratifikation, Annahme bzw. Genehmigung.

#### Artikel 22

Anhänge bilden einen integralen Bestandteil der Konvention. Das Verfahren zur Einführung neuer Anhänge ähnelt Artikel 21. Eine Partei, die einem neuen Anhang nicht zustimmt, muss dies jedoch dem Depositar mitteilen. Neue Anhänge treten binnen einem Jahr nach Notifikation durch den Depositar in Kraft.

Gleiches gilt grundsätzlich für die Änderungen bestehender Anhänge. Bezuglich Anhang III (die „PIC-Liste“) ist in Absatz 5 ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen. Die Vertragsstaatenkonferenz beschließt die Aufnahme oder die Streichung von Chemikalien aus Anhang III mit Konsens und legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest.

#### Artikel 23

Jeder Vertragspartei kommt eine Stimme zu. Ist die Kompetenz der EU gegeben, hat sie 15 Stimmen.

#### Artikel 24

Das Übereinkommen lag bis 10. September 1999 am Sitz der Vereinten Nationen in

New York zur Unterzeichnung auf. Die Unterzeichnung Österreichs erfolgte am 11. September 1998.

#### Artikel 25

Im Zuge der Ratifikation muss die EG offenlegen, welche Kompetenz ihr als Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration und welche den Mitgliedsstaaten zukommt. Von Relevanz ist hierbei die Verordnung (EWG) Nr. 2455 über die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien sowie nach deren Inkrafttreten die entsprechende Nachfolgeregelung. Zu beachten sind auch die Regelungen des Übereinkommens betreffend die technische Hilfe („capacity-building“, Artikel 16) und den weiteren Informationsaustausch (Artikel 14).

#### Artikel 26

Das Übereinkommen tritt 90 Tage nach der 50. Ratifikation, Annahme bzw. Genehmigung in Kraft. Die Ratifikation seitens der Europäischen Gemeinschaft wird nicht zusätzlich zu den Ratifikationen der Mitgliedsstaaten gezählt.

#### Artikel 27

Vorbehalte zum Übereinkommen sind nicht zulässig.

#### Artikel 28

Drei Jahre nach Inkrafttreten kann mittels schriftlicher Mitteilung an den Depositar der Rücktritt von der Konvention erklärt werden, der frühestens ein Jahr danach wirksam wird.

Depositär ist der Generalsekretär der Vereinten Nationen.

### Artikel 30

Die authentischen Texte des Übereinkommens sind in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst.

### **Zu den Anhängen:**

#### Anhang I

Eine Mitteilung über ein Verbot oder eine strenge Beschränkung einer gefährlichen Chemikalie (Artikel 5) muss einerseits über die gefährliche Chemikalie (übliche Nomenklatur, CAS (Chemical Abstract Service)- und Zollnummern, Verwendungen sowie die physikalischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften) sowie über die Beschränkungs- oder Verbotsmaßnahme („final regulatory action“) Auskunft geben. Hier ist die durchgeführte Risikoabschätzung in Bezug auf ArbeitnehmerInnen- und KonsumentInnenschutz sowie in Bezug auf Umweltschutz bzw. die verwendete Dokumentation anzugeben. Ebenso sind die Kategorien, auf die sich die Beschränkung bezieht, die Verwendungen und allenfalls die verwendeten Mengen anzugeben.

#### Anhang II

Die Kriterien für die Aufnahme gefährlicher Chemikalien in Anhang III spiegeln die Aufgaben (Artikel 5 Absatz 5) des

Chemikalienprüfungsausschusses nach Artikel 18 Absatz 6 wieder:

- (a) Überprüfung, ob die vorgelegten Rechtsvorschriften den Gesundheits- oder Umweltschutz betreffen,
- (b) Überprüfung, ob die Daten nach wissenschaftlichen Methoden erstellt wurden;
- (c) Überprüfung, ob der Einsatz der Chemikalie oder die Anzahl der Verwendungen signifikant gesunken ist, ob das Risiko verringert wurde, ob das Risiko nur lokal gegeben war und ob noch Handel mit dieser Chemikalie betrieben wird und
- (d) Überprüfung, ob ein absichtlicher Missbrauch vorlag.

#### Anhang III

Anhang III gibt die Liste der ab Inkrafttreten des Übereinkommens dem Verfahren der Zustimmung nach vorheriger Inkenntnissetzung unterliegenden Chemikalien wieder:

(Pestizide)

1. 2,4,5-T
2. Aldrin
3. Captafol
4. Chlordan
5. Chlordimeform
6. Chlorbenzilat
7. DDT
8. Dieldrin
9. Dinoseb und seine Salze
10. Ethylendibromid EDB (1,2-dibromethan)
11. Fluoracetamid

13. Heptachlor  
 14. Hexachlorbenzol  
 15. Lindan  
 16. Quecksilberverbindungen  
 17. PCP

(Sehr gefährliche Pestizidformulierungen)

18. Monocrotophos  
 19. Methamidophos  
 20. Phosphamidon  
 21. Methylparathion  
 22. Parathion

(Industriechemikalien)

23. Krokydolith  
 24. Polybromierte Biphenyle  
 25. Polychlorierte Biphenyle  
 26. Polychlorierte Terphenyle  
 27. Tris(2,3-Dibrompropyl)phosphat

tungsfälle in anderen Staaten, Risikoabschätzungen, falls vorhanden, etc. sammeln.

Dem Chemikalienprüfungsausschuss obliegt es, hierbei die Zuverlässigkeit der Nachweise, die Relevanz für andere Staaten, Beschränkungen aufgrund mangelnder Infrastruktur der Entwicklungs- und Transitionsländer, die Signifikanz des gemeldeten Vorfalls zu überprüfen und festzustellen, dass kein absichtlicher Missbrauch vorliegt.

#### Anhang V

Hier werden die Informationsverpflichtungen im Zuge einer Ausfuhrnotifikation aufgeführt. Insbesondere sind die Adressen der nationalen Behörden, der beabsichtigte Tag der Ausfuhr sowie die Informationen analog Anhang I, die Konzentrationsgrenzen der verbotenen/beschränkten Stoffe in Zubereitungen sowie Name und Adresse des Importeurs anzugeben.

#### Anhang IV

Die einer Notifikation nach Artikel 6 zugrundeliegenden Informationen sind gemäß ihrer Herkunft aufgeschlüsselt:

- Eine Partei, die gemäß Artikel 6 eine Notifikation durchführt, muss die Anwendungsbedingungen und die daraus resultierenden Unfälle (Vergiftungsfälle) mit sehr gefährlichen Pestizidformulierungen genau beschreiben.

- Das Sekretariat muss die physikalischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften des Pestizids feststellen und weitere

## Anlage I

Für die Notifikationen nach Artikel 5 erforderliche Informationen

## Annex I

Information requirements for notifications made pursuant to Article 5

Notifications shall include:

### 1. Properties, identification and uses

- (a) Common name;
  - (b) Chemical name according to an internationally recognized nomenclature (for example, International Union of Pure and Applied Chemistry (IUPAC)), where such nomenclature exists;
  - (c) Trade names and names of preparations;
  - (d) Code numbers: Chemicals Abstract Service (CAS) number, Harmonized System customs code and other numbers;
  - (e) Information on hazard classification, where the chemical is subject to classification requirements;
  - (f) Use or uses of the chemical;
  - (g) Physico-chemical, toxicological and ecotoxicological properties.
- (v) Reasons for the final regulatory action relevant to human health, including the health of consumers and workers, or the environment;
  - (vi) Summary of the hazards and risks presented by the chemical to human health, including the health of consumers and workers, or the environment and the expected effect of the final regulatory action;
  - (b) Category or categories where the final regulatory action has been taken, and for each category:
    - (i) Use or uses prohibited by the final regulatory action;
    - (ii) Use or uses that remain allowed;
    - (iii) Estimation, where available, of quantities of the chemical produced, imported, exported and used;

### 2. Final regulatory action

- (a) Information specific to the final regulatory action:
  - (i) Summary of the final regulatory action;
  - (ii) Reference to the regulatory document;
  - (iii) Date of entry into force of the final regulatory action;
  - (iv) Indication of whether the final regulatory action was taken on the basis of a risk or hazard evaluation and, if so, Information on such evaluation, covering a reference to the relevant documentation;

Die Notifikationen müssen Folgendes enthalten:

## 1. Eigenschaften, Identifikation und Verwendungen

- a) Allgemein gebräuchlicher Name;
- b) Chemische Bezeichnung nach einer international anerkannten Nomenklatur (zum Beispiel der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (IUPAC)), sofern eine solche Nomenklatur vorhanden ist;
- c) Handelsbezeichnungen und Bezeichnungen der Zubereitungen;
- d) Code-Nummern: CAS (Chemicals Abstract Service)-Nummer, Zoll-Code nach dem Harmonisierten System und sonstige Nummern;
- e) Informationen über die Einstufung in Gefahrenklassen, sofern die Chemikalie Einstufungsvorschriften unterliegt;
- f) Verwendung oder Verwendungen der Chemikalie;
- g) die physikalisch-chemischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften.

## 2. Unmittelbar geltende Rechtsvorschriften

- a) Angaben, die unmittelbar geltende Rechtsvorschriften betreffen:
  - i) Zusammenfassung der unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften;
  - ii) Verweis auf das Rechtsdokument;
  - iii) Zeitpunkt des Inkrafttretens der unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften;
  - iv) Angaben darüber, ob die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage einer Beurteilung der Risiken und der Gefährlichkeit erlassen wurden, und wenn ja, Angabe von Einzelheiten über eine solche Beurteilung, einschließlich eines Verweises auf die einschlägigen Unterlagen;
  - v) Begründung der unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften, die für die menschliche Gesundheit, einschließlich der Gesundheit von Verbrauchern und Arbeitnehmern, oder die Umwelt von Belang sind;
  - vi) Zusammenfassender Überblick über die von der Chemikalie für die menschliche Gesundheit, einschließlich der Gesundheit von Verbrauchern und Arbeitnehmern, oder für die Umwelt ausgehenden Gefahren und Risiken und über die voraussichtlichen Auswirkungen der

- b) Kategorie oder Kategorien, in denen unmittelbar geltende Rechtsvorschriften erlassen worden sind, und für jede Kategorie
  - i) die Verwendung oder Verwendungen, die durch unmittelbar geltende Rechtsvorschriften verboten sind;
  - ii) die Verwendung oder Verwendungen, die weiterhin erlaubt sind;
  - iii) soweit vorhanden, die geschätzten Herstellungs-, Einfahrts-, Ausfuhr- und Verbrauchsmengen der Chemikalie;

- (c) An indication, to the extent possible, of the likely relevance of the final regulatory action to other States and regions;
- (d) Other relevant Information that may cover:
- (i) Assessment of socio-economic effects of the final regulatory action;
  - (ii) Information on alternatives and their relative risks, where available, such as:
    - Integrated pest management strategies;
    - Industrial practices and processes, including cleaner technology.
- c) soweit möglich, Angaben über die voraussichtliche Bedeutung der unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften für andere Staaten und Regionen;
- d) andere zweckdienliche Informationen, wozu folgende gehören können:
- i) eine Einschätzung der sozioökonomischen Auswirkungen der unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften;
  - ii) gegebenenfalls Informationen über Alternativen und deren relative Risiken, zum Beispiel
    - integrierte Pflanzenschutzstrategien,
    - industrielle Verfahren und Prozesse, einschließlich saubererer Technologien.

## Anlage II

### Kriterien für die Aufnahme verbotener oder strengen Beschränkungen

#### unterliegender Chemikalien in Anlage III

## Annex II

### Criteria for listing banned or severely

#### restricted chemicals in Annex III

In reviewing the notifications forwarded by the Secretariat pursuant to paragraph 5 of Article 5, the Chemical Review Committee shall:

(a) Confirm that the final regulatory action has been taken in order to protect human health or the environment;

(b) Establish that the final regulatory action has been taken as a consequence of a risk evaluation. This evaluation shall be based on a review of scientific data in the context of the conditions prevailing in the Party in question. For this purpose, the documentation provided shall demonstrate that:

(i) Data have been generated according to scientifically recognized methods;

(ii) Data reviews have been performed and documented according to generally recognized scientific principles and procedures;

(iii) The final regulatory action was based on a risk evaluation involving prevailing conditions within the Party taking the action;

(c) Consider whether the final regulatory action provides a suffi-

by taking into account:

(i) Whether the final regulatory action led, or would be expected to lead, to a significant decrease in the quantity of the chemical used or the number of its uses;

(ii) Whether the final regulatory action led to an actual reduction of risk or would be expected to result in a significant reduction of risk for human health or the environment of the Party that submitted the notification;

(iii) Whether the considerations that led to the final regulatory action being taken are applicable only in a limited geographical area or in other limited circumstances;

(iv) Whether there is evidence of ongoing international trade in the chemical;

(d) Take into account that intentional misuse is not in itself an adequate reason to list a chemical in Annex III.

Bei der Prüfung der vom Sekretariat übermittelten Notifikationen nach Artikel 5 Absatz 5 wird der Chemikalienprüfungsausschuss:

- a) bestätigen, dass die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt erlassen worden sind;
- b) feststellen, dass die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften aufgrund einer Risikobewertung erlassen worden sind. Diese Bewertung muss sich auf eine Überprüfung der wissenschaftlichen Daten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten bei der fraglichen Vertragspartei stützen. Zu diesem Zweck haben die vorgelegten Unterlagen zu belegen, dass
  - i) die Daten anhand wissenschaftlich anerkannter Methoden erhoben worden sind;
  - ii) Datenüberprüfungen nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Verfahren durchgeführt und dokumentiert worden sind;
  - iii) sich die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften auf eine Risikobewertung stützen, in die auch die Gegebenheiten bei der sie erlassenden Vertragspartei einbezogen wurden;
- c) prüfen, ob die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften eine ausreichende Grundlage zur Rechtfertigung der Aufnahme der Chemikalie in Anlage III bieten, wobei zu berücksichtigen ist,
  - i) ob die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften zu einer erheblichen mengen- oder zahlenmäßigen Verringerung der Verwendung der Chemikalie geführt haben oder aller Voraussicht nach führen werden;
  - ii) ob die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften zu einer konkreten Risikominderung geführt haben oder aller Voraussicht nach zu einer erheblichen Minderung des Risikos für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt der notifizierenden Vertragspartei führen werden;
  - iii) ob die Überlegungen, die zum Erlass der staatlichen Rechtsvorschriften führten, nur in einem begrenzten geographischen Gebiet oder unter anderen begrenzten Umständen zutreffen;
  - iv) ob Hinweise auf einen bestehenden internationalen Handel mit der Chemikalie vorliegen;
- d) berücksichtigen, dass ein absichtlicher Missbrauch für sich allein kein ausreichender Grund für die Aufnahme einer Chemikalie in Anlage III ist.

**Annex III**

Chemicals subject to the prior informed consent procedure

<b>Chemical</b>	<b>Relevant CAS number(s)</b>	<b>Category</b>
2,4,5-T	93-76-5	Pesticide
Aldrin	389-00-2	Pesticide
Captafol	2425-06-1	Pesticide
Chlordane	57-74-9	Pesticide
Chlordimeform	6164-98-3	Pesticide
Chlorobenzilate	510-15-6	Pesticide
DDT	50-29-3	Pesticide
Dieldrin	60-57-1	Pesticide
Dinoseb and dinoseb salts	88-85-7	Pesticide
1,2-dibromoethane (EDB)	106-93-4	Pesticide
Fluoroacetamide	640-19-7	Pesticide
HCH (mixed isomers)	608-73-1	Pesticide
Heptachlor	76-44-8	Pesticide
Hexachlorobenzene	118-74-1	Pesticide
Lindane	58-89-9	Pesticide
Mercury compounds, including inorganic mercury compounds, alkyl mercury compounds and alkyloxyalkyl and aryl mercury compounds		Pesticide
Pentachlorophenol	87-86-5	Pesticide
Monocrotophos (Soluble liquid formulations of the substance that exceed 600 g active ingredient/l)	6923-22-4	Severely hazardous pesticide formulation
Methamidophos (Soluble liquid formulations of the substance that exceed 600 g active ingredient/l)	10265-92-6	Severely hazardous pesticide formulation
Phosphamidon (Soluble liquid formulations of the substance that exceed 1,000 g active ingredient/l)	13171-21-6 (mixture, (E) & (Z) isomers) 23783-98-4 ((Z)-isomer) 297-99-4 ((E)-isomer)	Severely hazardous pesticide formulation
Methyl-parathion (emulsifiable concentrates (EC) with 19.5 %, 40 %, 50 %, 60 % active ingredient and dusts containing 1.5 %, 2 % and 3 % active ingredient)	298-00-0	Severely hazardous pesticide formulation
Parathion (All formulations except crocetin dustable powder (DP))	www.parlament.gv.at 56-38-2	Severely hazardous pesticide formulation

emulsifiable concentrate (EC), granules (GR) and wettable powders (WP) — of this substance are included, except capsule suspensions (CS))		formulation
---	--	-------------

Chemical	Relevant CAS number(s)	Category
Crocidolite	12001-28-4	Industrial
Polybrominated biphenyls (PBB)	36355-01-8 (hexa-) 27858-07-7 (octa-) 13654-09-6 (deca-)	Industrial
Polychlorinated biphenyls (PCB)	1336-36-3	Industrial
Polychlorinated terphenyls (PCT)	61788-33-8	Industrial
Tris(2,3-dibromopropyl)phosphate	126-72-7	Industrial

**Anlage III**

Dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung unterliegende Chemikalien

<b>Chemikalie</b>	<b>CAS-Nummer(n)</b>	<b>Kategorie</b>
2,4,5-T	93-76-5	Pestizid
Aldrin	309-00-2	Pestizid
Captafol	2425-06-1	Pestizid
Chlordan	57-74-9	Pestizid
Chlordimeform	6164-98-3	Pestizid
Chlorbenzilat	51 0-1 5-6	Pestizid
DDT	50-29-3	Pestizid
Dieldrin	60-57-1	Pestizid
Dinoseb und Dinoseb-Salze	88-85-7	Pestizid
1 ,2-Dibromethan (ED B)	106-93-4	Pestizid
Fluoracetamid	640-19-7	Pestizid
HCH (gemischte Isomere)	608-73-1	Pestizid
Heptachlor	76-44-8	Pestizid
Hexachlorbenzol	1 1 8-74-1	Pestizid
Lindan	58-89-9	Pestizid
Quecksilberverbindungen, einschließlich anorganischer Quecksilberverbindungen, Alkyl-Quecksilberverbindungen und Alkyloxyalkyl- und Arylquecksilberverbindungen		Pestizid
Pentachlorphenol	87-86-5	Pestizid
Monocrotophos (lösliche flüssige Formulierungen des Stoffes, deren Wirkstoffgehalt 600 g/l übersteigt)	6923-22-4	Sehr gefährliche Pestizidformulierung
Methamidophos (lösliche flüssige Formulierungen des Stoffes, deren Wirkstoffgehalt 600 g/l übersteigt)	10265-92-6	Sehr gefährliche Pestizidformulierung
Phosphamidon (lösliche flüssige Formulierungen des Stoffes, deren Wirkstoffgehalt 1000 g/l übersteigt)	13171-21-6 (Gemisch, (E) & (Z)-Isomere) 23783-98-4 ((Z)-Isomer) 297-99-4 ((E)-Isomer)	Sehr gefährliche Pestizidformulierung
Methylparathion (bestimmte Formulierungen emulgierbarer Parathion-methyl-Konzentrate mit einem Wirkstoffgehalt von 19,5 %, 40 %, 50 %, 60 % und Stäuben mit einem Wirkstoffgehalt von 1,5 %, 2 % und 3 %)	298-00-0 <a href="http://www.parlament.gv.at">www.parlament.gv.at</a>	Sehr gefährliche Pestizidformulierung

Parathion (alle Formulierungen — Aerosole, verstäubbares Pulver, emulgierbares Konzentrat, Granulat und Spritzpulver — dieses Stoffes sind eingeschlossen, jedoch keine Kapselsuspensionen)	56-38-2	Sehr gefährliche Pestizidformulierung
Krokydolith	12001-28-4	Industriechemikalie
Polybromierte Biphenyle (PBB)	36355-01-8 (hexa-) 27858-07-7 (octa-) 13654-09-6 (deca-)	Industriechemikalie
Polychlorierte Biphenyle (PC B)	1336-36-3	Industriechemikalie
Polychlorierte Terphenyle (PCT)	61788-33-8	Industriechemikalie
Tris(2,3 dibrompropyl)phosphat	126-72-7	Industriechemikalie

## Anlage IV

### **Informationen und Kriterien für die Aufnahme sehr gefährlicher Pestizidformulierungen in Anlage III**

## Annex IV

### **Information and criteria for listing severely hazardous pesticide formulations in Annex III**

#### **Part 1 . Documentation required from a proposing Party**

Proposals submitted pursuant to paragraph 1 of Article 6 shall include adequate documentation containing the following information:

- (a) Name of the hazardous pesticide formulation;
- (b) Name of the active ingredient or ingredients in the formulation;
- (c) Relative amount of each active ingredient in the formulation;
- (d) Type of formulation;
- (e) Trade names and names of the producers, if available;
- (f) Common and recognized patterns of use of the formulation within the proposing Party;
- (g) A clear description of incidents related to the problem, including the adverse effects and the way in which the formulation was used;
- (h) Any regulatory, administrative or other measure taken or intended to be taken, by the proposing Party in response to

#### **Part 2. Information to be collected by the Secretariat**

Pursuant to paragraph 3 of Article 6, the Secretariat shall collect relevant information relating to the formulation, including:

- (a) The physico-chemical, toxicological and ecotoxicological properties of the formulation;
- (b) The existence of handling or applicator restrictions in other States;
- (c) Information on incidents related to the formulation in other States;
- (d) Information submitted by other Parties, international organizations, non-governmental organizations or other relevant sources, whether national or international;
- (e) Risk and/or hazard evaluations, where available;
- (f) Indications, if available, of the extent of use of the formulation, such as the number of registrations or production or sales quantity;
- (g) Other formulations of the pesticide in question, and incidents, if any, relating to these formulations;

(h) Alternative pestcontrol practices;

(i) Other Information which the Chemical Review Committee may identify as relevant.

**Teil 1 . Von einer vorschlagenden Vertragspartei vorzulegende Unterlagen**

Den nach Artikel 6 Absatz 1 unterbreiteten Vorschlägen sind geeignete Unterlagen beizufügen, die folgende Informationen enthalten müssen:

- a) die Bezeichnung der sehr gefährlichen Pestizidformulierung;
- b) die Bezeichnung des Wirkstoffs oder der Wirkstoffe in der Formulierung;
- c) den relativen Gehalt jedes Wirkstoffs in der Formulierung;
- d) die Art der Formulierung;
- e) Handelsbezeichnungen und Namen der Hersteller, sofern bekannt;
- f) bei der vorschlagenden Vertragspartei allgemein übliche und anerkannte Anwendungsbedingungen der Formulierung;
- g) eine genaue Beschreibung der Vorfälle im Zusammenhang mit dem Problem, einschließlich der nachteiligen Auswirkungen und der Art und Weise, in der die Formulierung verwendet wurde;
- h) als Reaktion auf diese Vorfälle ergriffene oder geplante rechtliche, administrative oder sonstige Maßnahmen der vorschlagenden Vertragspartei.

**Teil 2. Vom Sekretariat zu sammelnde Informationen**

Nach Artikel 6 Absatz 3 hat das Sekretariat zweckdienliche Informationen über die Formulierung zu sammeln, unter anderem:

- a) über die physikalisch-chemischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften der Formulierung;
- b) über das Vorliegen von Beschränkungen in anderen Staaten, welche die Handhabung oder den Anwender betreffen;
- c) Informationen über Vorfälle im Zusammenhang mit der Formulierung in anderen Staaten;
- d) von anderen Vertragsparteien, internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen vorgelegte oder aus sonstigen einschlägigen nationalen oder internationalen Quellen stammende Informationen;
- e) Bewertungen der Risiken und/oder der Gefährlichkeit, soweit vorhanden;
- f) sofern vorhanden, über das Ausmaß der Verwendung der Formulierung, wie etwa Anzahl der Registrierungen oder Her-

- g) über andere Formulierungen des betreffenden Pestizids und  
über eventuelle Vorfälle im Zusammenhang mit diesen;
- h) über alternative Schädlingsbekämpfungspraktiken;
- i) sonstige Informationen, die der Chemikalienprüfungsausschuss  
für relevant befindet.

**Part 3. Criteria for listing severely hazardous pesticide formulations in Annex III**

In reviewing the proposals forwarded by the Secretariat pursuant to paragraph 5 of Article 6, the Chemical Review Committee shall take into account:

- (a) The reliability of the evidence indicating that use of the formulation, in accordance with common or recognized practices within the proposing Party, resulted in the reported incidents;
- (b) The relevance of such incidents to other States with similar climate, conditions and patterns of use of the formulation;
- (c) The existence of handling or applicator restrictions involving technology or techniques that may not be reasonably or widely applied in States lacking the necessary infrastructure;
- (d) The significance of reported effects in relation to the quantity of the formulation used;
- (e) That intentional misuse is not in itself an adequate reason to list a formulation in Annex III.

**Teil 3. Kriterien für die Aufnahme sehr gefährlicher Pestizidformulierungen in Anlage III**

Bei der Prüfung der vom Sekretariat übermittelten Vorschläge nach Artikel 6 Absatz 5 hat der Chemikalienprüfungsausschuss Folgendes zu berücksichtigen:

- a) die Zuverlässigkeit der Nachweise dafür, dass die gemeldeten Vorfälle durch die Verwendung der Formulierung nach allgemein gebräuchlichen oder anerkannten Methoden verursacht worden sind;
- b) die Relevanz dieser Vorfälle für andere Staaten mit ähnlichem Klima, ähnlichen Bedingungen und ähnlichen Vorgehensweisen bei Anwendung der Chemikalie;
- c) das Vorliegen von Beschränkungen der Handhabung oder betreffend den Anwender, die Technologien oder Verfahren umfassen, welche in Staaten ohne die erforderliche Infrastruktur nicht zweckentsprechend oder in großem Umfang angewendet werden können;
- d) die Signifikanz gemeldeter Auswirkungen im Verhältnis zur Menge der verwendeten Formulierung;
- e) dass ein absichtlicher Missbrauch für sich allein kein ausreichender Grund für die Aufnahme einer Formulierung in Anlage III ist.

## Anlage V

### **Erforderliche Informationen für Ausfuhrnotifikationen**

## Annex V

### **Information requirements for export notification**

1 . Export notifications shall contain the following Information:

(a) Name and address of the relevant designated national authorities of the exporting Party and the importing Party;

(b) Expected date of export to the importing Party;

(c) Name of the banned or severely restricted chemical and a summary of the information specified in Annex I that is to be provided to the Secretariat in accordance with Article 5. Where more than one such chemical is included in a mixture or preparation, such information shall be provided for each chemical;

(d) A statement indicating, if known, the foreseen category of the chemical and its foreseen use within that category in the importing Party;

(e) Information on precautionary measures to reduce exposure to, and emission of, the chemical;

(f) In the case of a mixture or a preparation, the concentration of the banned or severely restricted chemical or chemicals in question;

(g) Name and address of the importer;

(h) Any additional information that is readily available to the relevant designated national authority of the exporting Party that would be of assistance to the designated national authority of the importing Party.

2. In addition to the Information referred to in paragraph 1, the exporting Party shall provide such further information specified in Annex I as may be requested by the importing Party.

- 1 Ausfuhrnotifikationen müssen die folgenden Informationen enthalten:
  - a) Name und Anschrift der zuständigen bezeichneten nationalen Behörden der ausführenden und der einführenden Vertragspartei;
  - b) voraussichtlicher Zeitpunkt der Ausfuhr an die einführende Vertragspartei;
  - c) Bezeichnung der verbotenen oder strengen Beschränkungen unterliegenden Chemikalie und Zusammenfassung der in Anlage I aufgeführten Informationen, die dem Sekretariat nach Artikel 5 vorzulegen sind. Ist in einem Gemisch oder einer Zubereitung mehr als eine Chemikalie enthalten, so müssen diese Informationen für jede Chemikalie vorgelegt werden;
  - d) eine Erklärung, aus der — sofern bekannt — die für die Chemikalie vorgesehene Kategorie und ihre vorgesehene Verwendung innerhalb dieser Kategorie bei der einführenden Vertragspartei hervorgeht;
  - e) Informationen über Vorsichtsmaßnahmen zur Reduzierung der Exposition gegenüber der Chemikalie und von Emissionen der Chemikalie;
  - f) im Fall eines Gemisches oder einer Zubereitung die Konzentration der betreffenden verbotenen oder strengen Beschränkungen unterliegenden Chemikalie bzw. Chemikalien;
  - g) Name und Anschrift des Einführers;
  - h) der zuständigen bezeichneten nationalen Behörde der ausführenden Vertragspartei leicht zugängliche zusätzliche Informationen, die für die bezeichnete nationale Behörde der einführenden Vertragspartei hilfreich wären.
2. Neben den in Absatz 1 bezeichneten Informationen hat die ausführende Vertragspartei auf Ersuchen der einführenden Vertragspartei auch die in Anlage I genannten weiteren Informationen bereitzustellen.

**DECLARATION**

The Republic of Austria declares in accordance with Article 20 of the Convention that it accepts both of the means of dispute settlement mentioned in Paragraph 2 as compulsory in relation to any party accepting an obligation concerning one or both of these means of dispute settlement.

**DECLARATION**

La République d'Autriche déclare conformément à l'article 28 qu'elle accepte les deux modes de règlement des différends mentionnés dans paragraphe 2 comme obligatoire en regard de toute partie considérant comme obligatoire l'un ou l'autre des modes de règlement ci-mentionnés, ou les deux.

(Übersetzung)

**ERKLÄRUNG**

Die Republik Österreich erklärt gemäß Artikel 20 Abs. 2 des Übereinkommens, dass sie beide der in Absatz 2 angeführten Mittel zur Streitbeilegung als verbindlich gegenüber jeder Partei anerkennt, die eine Verpflichtung hinsichtlich eines oder beider dieser Mittel zur Streitbeilegung eingeht.